

## Erläuternde Bemerkungen

**(Stand 31.01.2018)**

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Ausgehend von zwei Entschlüssen des Vorarlberger Landtages vom 6. Juli 2017 (Beilagen 62/2017 und 66/2017) sowie unter Berücksichtigung verschiedener weiterer Anregungen aus der Vollzugspraxis sollen mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle zur Änderung des Gemeinderechts das Gemeindegesetz, das Gemeindegewahlgesetz, das Landtagswahlgesetz, das Landes-Volksabstimmungsgesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1988, das Gemeindeangestelltengesetz 2005, das Abgabengesetz, das Verwaltungsabgabengesetz, das Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Baugesetz, das Kanalisationsgesetz sowie das Wählerkartengesetz angepasst werden.

1.2. Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

##### 1.2.1 Gemeindegesetz (GG):

- Anhörung der Stimmberechtigten bei einer Grenzänderung: Im Hinblick auf das ausländischen Unionsbürgern zukommende Wahlrecht bei Wahlen auf Gemeindeebene soll zukünftig auch bei Grenzänderungen von Gemeinden bei der verpflichtenden Anhörung auf die Stimmberechtigten und nicht mehr nur auf die Bürger, die im betroffenen Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben, abgestellt werden (§ 6 Abs. 1 GG und § 1 lit. d, § 2 Abs. 3 und § 90 Landes-Volksabstimmungsgesetz).
- Gemeindegewappen: Das Recht zur Führung bzw. Verwendung des Gemeindegewappens soll klarer geregelt und an die Bestimmungen in Bezug auf das Landeswappen angepasst werden (§ 10 Abs. 3 und 4, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 4 und § 99 Abs. 1 lit. a GG).
- Gemeindefahne: Wenn eine Gemeinde eine Fahne führen will, soll sie das Aussehen der Fahne durch Verordnung festsetzen müssen. Zudem soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung unzulässig ist (§ 12, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 und § 99 Abs. 1 lit. b GG).
- Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges: Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Kernstück dieser Novelle war die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Damit kann grundsätzlich nach Erlassung des das Verfahren beendenden Bescheides unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden. Ausgehend von den guten Erfahrungen jener Bundesländer, die den gemeindeinternen Instanzenzug bereits ausgeschlossen haben, soll nun von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht werden, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen.

Die damit verbundene direkte Beschwerdemöglichkeit gegen einen Bescheid einer Gemeindebehörde an das Verwaltungsgericht führt zu einer Beschleunigung der Verfahren, wodurch im Sinne der Bürger rascher Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Für die Gemeinden wiederum ergeben sich dadurch Vereinfachungen und Einsparungsmöglichkeiten. Im Rahmen von Beschwerdeentscheidungen (in Abgabenverfahren ist eine solche sogar verpflichtend) können die Gemeinden darüber hinaus trotzdem nach wie vor ihre Bescheide abändern oder etwa hinsichtlich der Begründung ergänzen.

Nach Art. 115 Abs. 2 B-VG richtet sich die Zuständigkeit zum Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges nach der Sachmaterie, weshalb der Ausschluss des Instanzenzuges landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden kann (§ 17 Abs. 2, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12 und § 100 Abs. 10 bis 14 sowie der Entfall von lit. e in § 26 Abs. 1 und von § 53 GG; zudem die Änderungen in Artikel V, VII, VIII, IX, X und XI).

- Befangenheitsregelung: Abgesehen von einer neuen Strukturierung soll die bisher geltende generelle Ausnahme für Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet, dahingehend eingeschränkt werden, als Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz davon ausgenommen werden sollen, wenn diesen keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. keine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorangegangen ist (§ 28 GG).
- Abberufung des Vizebürgermeisters: Der Vizebürgermeister soll – so wie bisher schon ein von der Gemeindevertretung gewählter Bürgermeister – unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung durch Beschluss abberufen werden können (§ 32 Abs. 1 und 2 GG).

- Gemeindeverordnungen sollen zukünftig in einer kodifizierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet abrufbar sein. Ausgenommen davon sind etwa Flächenwidmungspläne oder sonstige planliche Darstellungen (§ 32 Abs. 3 bis 5 GG).
- In Ausschüssen nicht vertretene Parteien sollen einen Gemeindevertreter oder ein Ersatzmitglied mit beratender Stimme und nicht mehr nur als Zuhörer in die Sitzungen dieser Ausschüsse entsenden können (§ 38 Abs. 2 GG).
- Anfragerecht von Gemeindevertretern: Das Anfragerecht von Mitgliedern der Gemeindevertretung soll insofern klarer geregelt werden, als Anfragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Sitzungen der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich gestellt werden können sollen. Eine Beantwortung hat spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu erfolgen, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten (§ 38 Abs. 4 GG).
- Um eine bessere Vorbereitung gewährleisten zu können, soll die Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung als auch von Ausschüssen zukünftig spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugestellt werden müssen (§ 40 Abs. 3 GG).
- Statt bisher drei sollen nunmehr schon zwei Gemeindevertreter die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen können. Um dem Bürgermeister die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung zu ermöglichen, ist zudem eine Anpassung der Frist für ein derartiges Verlangen erforderlich (§ 41 Abs. 2 GG).
- Abstimmungen in der Gemeindevertretung: Die Regelung über Abstimmungen soll wieder an den Wortlaut von Art. 117 Abs. 3 B-VG angepasst werden; bei Beschlüssen der Gemeindevertretung soll damit wieder auf die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestellt werden. Anders als bei Beschlüssen der Gemeindevertretung ist es jedoch bei Wahlen notwendig, weiterhin auf die unbedingte Mehrheit abzustellen, da ansonsten keine Entscheidung garantiert werden kann. Die Abstimmungserfordernisse bezüglich Wahlen sollen hinkünftig jedoch direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen geregelt werden (§ 44, § 51 Abs. 4 und 5, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 GG). Eine namentliche Abstimmung soll bei Wahlen nicht mehr möglich sein (§ 44 Abs. 3 GG). Erfolgt eine Abstimmung geheim, so ist sie mit Stimmzetteln vorzunehmen (§ 44 Abs. 4 GG).
- Die Gemeindevertretung soll die Vertraulichkeit der Beschlussfassung nur noch beschließen können, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1 GG) vorliegen (§ 46 Abs. 6 GG).
- Verhandlungsschrift: In der Verhandlungsschrift soll zukünftig neben den gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis auch der wesentliche Inhalt des Verlaufes der Beratungen wiedergegeben werden (§ 47 Abs. 1 lit. f GG).
- Es soll klargestellt werden, dass die Bestellung von Rechtsvertretern – ausgenommen in Exekutionsverfahren – durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 13 GG).
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Bürgermeister: Dem Bürgermeister soll die Vergabe von Lieferungen und Leistungen unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde jedenfalls bis zu einem Betrag von 6.000 Euro obliegen. Im Gegensatz dazu kann der bisher im Falle einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand vorgesehene Mindestbetrag von 4.000 Euro entfallen (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 17 und § 66 Abs. 1 lit. e GG).
- Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung sollen auch als Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses gewählt werden können (§ 51 Abs. 4 GG).
- Ausschusssitzungen sollen zwar weiterhin nicht öffentlich, aber nicht mehr jedenfalls auch vertraulich sein. Möchte ein Ausschuss, dass die Beratung bzw. die Beschlussfassung vertraulich ist, so muss er dies eigens beschließen. Dabei soll insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1 GG) Bedacht genommen werden (§ 51 Abs. 9 GG).
- Der Prüfungsausschusses soll nunmehr auch wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, überprüfen können. Die Gemeinden haben dazu im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass diese Unternehmungen vom Prüfungsausschuss geprüft werden können (§ 52 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 GG).
- Ergänzend zum Bericht des Prüfungsausschusses sollen zukünftig auch Minderheitenberichte möglich sein (§ 52 Abs. 4 GG).
- Zur Auflösung möglicher Pattsituationen bei der Abstimmung über die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung soll dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht eingeräumt werden (§ 55 GG).
- Der Gemeindevorstand soll zukünftig die Möglichkeit haben, die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen zu können, sofern Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1 GG)

vorliegen. Ein für vertraulich erklärter Beschluss ist in einer gesonderten Verhandlungsschrift festzuhalten (§ 59 Abs. 1, 3 und 4 GG).

- Die Wahl des Vizebürgermeisters soll zukünftig verpflichtend mit Stimmzetteln zu erfolgen haben (§ 62 Abs. 1 GG).
- Bei der Verletzung von Amtspflichten sollen Ordnungsstrafen bis zu 5.000 Euro möglich sein (§ 67 Abs. 3 und § 88 Abs. 1 GG).
- Aufsichtsbeschwerde: Im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden sollen Personen, die behaupten, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, bei der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde einbringen können. Über das Ergebnis der Behandlung einer zulässigen Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführer und das betroffene Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu informieren (§ 82 GG).
- Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, sollen im Sinne des Grundsatzes der möglichsten Schonung erworbener Rechte nach Ablauf von zehn Jahren nach Rechtskraft des Bescheides nicht mehr von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden können (§ 85 Abs. 2 GG).
- Es soll klarer und übersichtlicher geregelt werden, was in der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes alles enthalten sein muss (§ 93 Abs. 2 GG).
- Gemeindeverband und verbandsangehörige Gemeinden sind eigenständige Rechtspersönlichkeiten ohne Über- oder Unterordnungsverhältnis. Dennoch haften die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber für die von einem Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Daher soll die Verbandsversammlung den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden zumindest jährlich Bericht erstatten müssen über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes (§ 93 Abs. 8 GG).
- Auch Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften sind öffentlich rechtliche Vereinbarungen. Daher sollen die bisher in § 97 GG enthaltenen Bestimmungen über Verwaltungsgemeinschaften und die in § 97a GG enthaltenen Bestimmungen über öffentlich rechtliche Vereinbarungen in behördlichen Angelegenheiten in einer Bestimmung zusammengefasst werden (§ 97 GG).
- Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit als auch die Verletzung von sonst im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Vertraulichkeiten sollen strenger bestraft werden können (§ 99 Abs. 2 und 3 GG).

#### 1.2.2. Gemeindegewahlgesetz (GWG), Landtagswahlgesetz (LWG) und Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG):

- Getrennte Stimmzettel: Für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters sollen zukünftig getrennte Stimmzettel verwendet werden (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3a und 7, § 15 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 1 bis 5, § 40, § 41 Abs. 2 bis 8, § 42 Abs. 5 bis 8, § 43 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 lit. e bis g und Abs. 3 und 6 sowie Anlagen 4 bis 6 GWG).
- Die Gehunfähigkeit soll nicht mehr durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden müssen, da diese in sehr vielen Fällen ohnehin amtsbekannt oder offensichtlich ist (§ 5 Abs. 3 lit. b GWG sowie § 6 Abs. 3 lit. b LWG).
- Ausstellung von Wahlkarten: Jede Beantragung einer Wahlkarte soll auch einer Übergabe oder Übersendung nachweisbar zugeordnet werden können (§ 5 Abs. 4, 8 und 9 GWG sowie § 6 Abs. 4, 10 und 11 LWG).
- Es soll klargestellt werden, dass nur jene Personen wählbar sind, die auch das aktive Wahlrecht besitzen (§ 9 Abs. 1 GWG sowie § 21 Abs. 1 LWG).
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis: Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen. Stattdessen soll die Einsichtnahme zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht werden (§ 12 Abs. 1 und 2 GWG sowie § 23 Abs. 1 und 2 LWG).
- Die Ausdrücke „Wahlausweis“ bzw. „Abstimmungsausweis“ führten mitunter zu Missverständnissen. Sie sollen daher durch die Ausdrücke „Wahlinformation“ bzw. „Abstimmungsinformation“ ersetzt werden (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 GWG, § 26 Abs. 1 und 2 und § 40 LWG sowie § 45 Abs. 2, § 80 Abs. 2 lit. a und § 88 Abs. 2 lit. a L-VAG).
- Im GWG, LWG, L-VAG sowie im Wählerkarteigesetz erfolgen diverse Anpassungen aufgrund des Entfalls der unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft.
- Stimmabgabe im Wahllokal: Die Bestimmungen hinsichtlich der Stimmabgabe im Wahllokal, vor allem hinsichtlich der Verpflichtung zum Identitätsnachweis, sollen an die entsprechenden Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) angeglichen werden (§ 32 Abs. 1 und 2 GWG sowie § 40 Abs. 1 und 3 LWG).

- Wahlkommission für Gehunfähige: Das Zusammentreten der Wahlkommission für Gehunfähige am Wahltag macht nur Sinn, wenn in der Gemeinde auch entsprechende Wahlkarten beantragt und ausgestellt wurden. Ist dies in einer Gemeinde nicht der Fall, soll die Wahlkommission für Gehunfähige dieser Gemeinde zukünftig nicht mehr zusammentreten müssen (§ 37 Abs. 6 GWG sowie § 45 Abs. 6 und § 53 Abs. 2 LWG).
  - Freie Wahlwerber: Freie Wahlwerber haben kaum eine realistische Chance, in die Gemeindevertretung bzw. in den Landtag einzuziehen, da sie nur Vorzugs- und keine Listenpunkte bekommen. Daher soll es bei Wahlen in die Gemeindevertretung (sofern Wahlvorschläge eingebracht wurden) und bei Landtagswahlen nicht mehr möglich sein, einen freien Wahlwerber hinzuzufügen.
  - Ungültige Stimmen: Zur besseren Nachvollziehbarkeit soll der Grund der Ungültigkeit in der Niederschrift der Wahlbehörde angeführt werden müssen (§ 43 Abs. 1 lit. 1 GWG sowie § 51 Abs. 2 lit. n und § 55b Abs. 2 LWG).
  - Wahlbehörden: Als Beisitzer etwa der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sollen nicht mehr nur in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte berufen werden können, sondern alle zum Landtag Wählbaren (§ 7 Abs. 3 und 4 LWG). Zudem können sich Änderungen in der Zusammensetzung einer Wahlbehörde zum einen im Zusammenhang mit Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl (§ 11 Abs. 3 LWG) und zum anderen durch den Austausch von Beisitzern durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 12 Abs. 4 LWG) ergeben.
  - Bescheide, mit denen über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung entschieden wird, sollen beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden können (§ 10 Abs. 1, § 20, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 L-VAG).
- 1.2.3. Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005)
- Den Gemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, pauschal allen Gemeindebediensteten mit positiver Leistungsbeurteilung eine Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges ausbezahlen zu können (§ 64 Abs. 8 GAG 2005).

## 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich weitgehend auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie auf Art. 115 Abs. 2 B-VG (Gemeindeorganisationsrecht) und Art. 118 Abs. 4 B-VG (Ausschluss des administrativen Instanzenzuges). Darüber hinaus haben die Änderungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 in Art. 21 Abs. 1 B-VG ihre kompetenzrechtliche Grundlage. Die Kompetenz zur Änderung des Abgabengesetzes, des Verwaltungsabgabengesetzes und des Grundsteuerbefreiungsgesetzes ergibt sich zusätzlich aus § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

### 3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen der Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges (Land und Gemeinden):

Land:

Mit den vorgesehenen Änderungen in § 17 Abs. 2, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12 und § 100 Abs. 10 bis 14 sowie dem Entfall von lit. e in § 26 Abs. 1 und von § 53 GG und den Änderungen in den Artikeln V, VII, VIII, IX, X und XI wird der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen. Es wird angenommen, dass es dadurch beim Landesverwaltungsgericht zu zehn zusätzlichen Verfahren pro Jahr kommen wird. Pro Verfahren ist mit einem Aufwand von durchschnittlich 24 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 sowie acht Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 zu rechnen.

Gesamt fallen damit beim Land jährlich Mehraufwendungen von 28.125,60 Euro an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren beim LVwG		Gesamtaufwendungen in Euro für 10 Verfahren beim LVwG	
	12/3	21/3	12/3 (8 h)	21/3 (24 h)	12/3 (10)	21/3 (10)
Personalaufwand	42,18	72,75	337,44	1.746,00	3.374,40	17.460,00
Arbeitsplatzbezogener	14,76	25,46	118,08	611,04	1.180,80	6.110,40

betrieblicher Sachaufwand 35 %						
Summe	56,94	98,21	455,52	2.357,04	4.555,20	23.570,40
Summe gerundet	56,90	98,20	455,50	2.357,00	<b>4.555,20</b>	<b>23.570,40</b>
<b>Gesamt</b>						<b>28.125,60</b>

Gemeinden:

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten auf Ebene der Gemeinden pro Jahr 100 Verfahren wegfallen werden (Mittelwert der letzten Jahre). Nicht berücksichtigt sind dabei Verfahren in Abgabenangelegenheiten, da in diesen eine Beschwerdevorentscheidung verpflichtend ist, weshalb sich der Aufwand bei den Gemeinden für diese Verfahren nicht reduzieren wird. Der Aufwand pro Verfahren wird mit 20 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 und mit vier Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 angesetzt.

Dadurch ergeben sich für die Gemeinden jährliche Einsparungen in der Höhe von 178.076,00 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren		Gesamtaufwendungen in Euro für 100 Verfahren	
	12/3	17/3	12/3 (4 h)	17/3 (20 h)	12/3 (100)	17/3 (100)
Personalaufwand	42,18	57,52	168,72	1.150,40	16.872,00	115.040,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	20,13	59,04	402,60	5.904,00	40.260,00
Summe	56,94	77,65	227,76	1.553,00	22.776,00	155.300,00
Summe gerundet	56,90	77,70	227,80	1.553,00	<b>22.776,00</b>	<b>155.300,00</b>
<b>Gesamt</b>						<b>178.076,00</b>

### 3.2. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Verordnungssammlungen im Internet (Gemeinden):

Im Sinne einer besseren Transparenz von Gemeindeverordnungen sollen diese – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – in einer kodifizierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Allgemeinheit abrufbar sein (§ 32 Abs. 5 GG).

Im ersten Jahr wird sich dadurch für die erforderlichen Nacherfassungen pro Gemeinde durchschnittlich ein Mehraufwand von 40 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ergeben.

Ausgehend davon, dass die Hälfte der Gemeinden ihre Verordnungen bereits jetzt auf der Homepage der Gemeinde im Internet zur Verfügung stellt, ergeben sich für die Gemeinden einmalige Mehraufwendungen in der Höhe von 109.324,80 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde		Gesamtaufwendungen in Euro für 48 Gemeinden	
	12/3		12/3 (40 h)		12/3 (48)	
Personalaufwand	42,18		1.687,20		80.985,60	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		590,40		28.339,20	
Summe	56,94		2.277,60		109.324,80	
Summe gerundet	56,90		2.277,60		<b>109.324,80</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>109.324,80</b>

In den Folgejahren wird pro Gemeinde mit einem durchschnittlichen jährlichen Mehraufwand von fünf Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ausgegangen.

Dadurch ergeben sich für die Gemeinden in den Folgejahren jährliche Mehraufwendungen in der Höhe von 27.331,20 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde (5 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden	
	12/3		12/3 (5 h)		12/3 (96)	
Personalaufwand	42,18		210,90		20.246,40	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		73,80		7.084,80	
Summe	56,94		284,70		27.331,20	
Summe gerundet	56,90		284,70		<b>27.331,20</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>27.331,20</b>

### 3.3. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für ausführlichere Niederschriften (Gemeinden):

Die Verhandlungsschriften über Sitzungen der Gemeindevertretung sollen zukünftig neben den in der Sitzung gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis auch den wesentlichen Verlauf der Beratung wiedergeben (§ 47 Abs. 1 lit. f GG).

Für die Erstellung dieser Niederschriften wird mit einem Mehraufwand von einer Stunde pro Niederschrift gerechnet. Ausgehend von durchschnittlich sechs Gemeindevertretungssitzungen pro Jahr ergibt sich damit pro Gemeinde und Jahr ein Mehraufwand von sechs Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 32.797,40 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde (6 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden	
	12/3		12/3 (6 h)		12/3 (96)	
Personalaufwand	42,18		253,08		24.295,68	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		88,56		8.501,76	
Summe	56,94		341,64		32.797,44	
Summe gerundet	56,90		341,60		<b>32.797,40</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>32.797,40</b>

### 3.4. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die erweiterten Kontrollbefugnisse des Prüfungsausschusses (Gemeinden):

Der Prüfungsausschuss soll zukünftig auch für die Überwachung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, zuständig sein (§ 52 Abs. 1 GG).

Durch diese Erweiterung der Prüfbefugnis ergeben sich keine Mehraufwendungen, da es dadurch insgesamt nicht zwingend auch zu mehr Prüfungen kommen wird.

### 3.5. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für Stellungnahmen zu Minderheitenberichten (Gemeinden):

Mitglieder des Prüfungsausschusses, die den Bericht des Prüfungsausschusses nicht unterstützen, haben die Möglichkeit, ergänzend zu diesem Bericht einen sogenannten Minderheitenbericht zu erstatten. Die

mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betraute Person der Gemeinde kann auch zu diesem Minderheitenbericht eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 52 Abs. 4 GG).

Für die Erstellung einer derartigen Stellungnahme wird mit einem Aufwand von vier Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass es pro Jahr durchschnittlich in jeder zweiten Gemeinde einen solchen Minderheitenbericht geben wird. Weiters wird davon ausgegangen, dass zu jedem zweiten dieser Minderheitenberichte von der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person der Gemeinde eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wird. Damit ergibt sich pro Gemeinde und Jahr ein Mehraufwand von durchschnittlich einer Stunde für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 7.454,40 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde (1 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden	
	17/3		17/3 (1 h)		17/3 (96)	
Personalaufwand	57,52		57,52		5.521,92	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13		20,13		1.932,48	
Summe	77,65		77,65		7.454,40	
Summe gerundet	77,70		77,70		<b>7.454,40</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>7.454,40</b>

### 3.6. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden (Land):

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, in denen behauptet wird, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, sind gängige Praxis. Mit dem neuen § 82 GG werden derartige Aufsichtsbeschwerden einer klaren Regelung zugeführt. Mehraufwendungen für die Aufsichtsbehörden aufgrund von zusätzlichen Aufsichtsbeschwerden werden damit jedoch nicht erwartet.

### 3.7. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Aufhebung von Bescheiden, die mit Nichtigkeit bedroht sind, durch die Aufsichtsbehörden (Land):

Rechtskräftige Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, sollen nach Ablauf von zehn Jahren nach Rechtskraft nicht mehr von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden können (§ 85 Abs. 2 GG).

Es wird davon ausgegangen, dass damit landesweit für die Aufsichtsbehörden acht derartige Verfahren wegfallen. Pro Verfahren ist mit einem Aufwand von durchschnittlich 40 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 sowie acht Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 zu rechnen.

Damit ergeben sich für das Land jährliche Einsparungen von 35.071,40 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren		Gesamtaufwendungen in Euro für 8 Verfahren	
	12/3	21/3	12/3 (8 h)	21/3 (40 h)	12/3 (8)	21/3 (8)
Personalaufwand	42,18	72,75	337,44	2.910,00	2.699,52	23.280,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	25,46	118,08	1.018,40	944,64	8.147,20
Summe	56,94	98,21	455,52	3.928,40	3.644,16	31.427,20
Summe gerundet	56,90	98,20	455,50	3.928,40	<b>3.644,20</b>	<b>31.427,20</b>
<b>Gesamt</b>						<b>35.071,40</b>

### 3.8. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Berichtspflicht der Gemeindeverbände an die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden (Gemeindeverbände):

Aufgrund der Letztverantwortung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes soll die Verbandsversammlung zukünftig den Gemeindevertretungen zumindest einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes Bericht erstatten müssen (§ 93 Abs. 8 GG).

Pro Bericht ist mit einem Aufwand von vier Stunden eines Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 zu rechnen. Für die derzeit 53 bestehenden Gemeindeverbände im Land ergibt sich damit ein Mehraufwand von jährlich 212 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeindeverbände betragen damit 16.461,80 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für einen Gemeindeverb. (4 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeindeverb. (53)	
	17/3		17/3 (4 h)		17/3 (53)	
Personalaufwand	57,52		230,08		12.194,24	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13		80,52		4.267,56	
Summe	77,65		310,60		16.461,80	
Summe gerundet	77,70		310,60		<b>16.461,80</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>16.461,80</b>

### 3.9. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Dokumentation im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten (Gemeinden):

Jede Beantragung einer Wahlkarte soll auch einer Übergabe oder Übersendung nachweisbar zugeordnet werden können (§ 5 Abs. 4, 8 und 9 GWG sowie § 6 Abs. 4, 10 und 11 LWG).

Zuletzt wurden ca. 30.000 Wahlkarten ausgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Drittel davon persönlich ausgefolgt wird. Pro Wahl ist daher von einem Mehraufwand von ca. 160 Stunden eines Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 auszugehen. Da Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sowie Landtagswahlen grundsätzlich nur alle fünf Jahre stattfinden, ergibt sich für alle Gemeinden zusammen ein durchschnittlicher jährlicher Mehraufwand von 64 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 3.644,20 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Wahl		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Jahr	
	12/3		12/3 (160 h)		12/3 (64 h)	
Personalaufwand	42,18		6.748,80		2.699,52	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		2.361,60		944,64	
Summe	56,94		9.110,40		3.644,16	
Summe gerundet	56,90		9.110,40		<b>3.644,20</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>3.644,20</b>

### 3.10. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Zusammenhang mit der Abschaffung der verpflichtenden Auflage des Wählerverzeichnisses an Samstagen (Gemeinden):

Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen (§ 12 Abs. 1 GWG sowie § 23 Abs. 1 LWG).

Die Gemeinden ersparen sich damit die Zuschläge für die Überstunden eines Bediensteten an einem Samstag. Pro Gemeinde wird von einer bisherigen durchschnittlichen Dauer der Ermöglichung der Einsichtnahme an einem Samstag von zwei Stunden durch einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ausgegangen. Der Zuschlag für diese Überstunden eines Bediensteten beträgt 50%. Die Gemeinden sparen sich damit pro Wahl 96 Stunden an Zuschlägen, wobei Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sowie Landtagswahlen grundsätzlich nur alle fünf Jahre stattfinden.

Damit ergeben sich für die Gemeinden jährliche Einsparungen von 2.186,50 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Wahl		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Jahr	
	12/3		12/3 (96 h)		12/3 (38,4 h)	
Personalaufwand	42,18		4.049,28		1.619,71	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		1.416,96		566,78	
Summe	56,94		5.466,24		2.186,50	
Summe gerundet	56,90		5.466,20		<b>2.186,50</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>2.186,50</b>

### 3.11. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden (Land und Gemeinden):

Es werden sich mehr Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden ergeben: Zum einen im Zusammenhang mit Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl (§ 11 Abs. 3 LWG) und zum anderen durch den einfacheren Austausch von Beisitzern durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 12 Abs. 4 LWG).

Land:

Ausgehend von den Erfahrungen mit den Wahlbehörden nach der Nationalratswahlordnung ergibt sich für das Amt der Landesregierung pro Landtagswahl ein Mehraufwand von zehn Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 (Neuberechnung der Zusammensetzung der Bezirks- und Landeswahlbehörden, Aussendung an die Parteien mit der Aufforderung zur Nachnominierung, Beratung von Parteien, Prüfung der nominierten Personen auf das Wahlrecht zum Landtag durch Rücksprache mit den Gemeinden, Bestellungs- und Abberufungsdekrete, Kundmachung an der Amtstafel und Weiterleitung der Änderungen in den Bezirkswahlbehörden an die Bezirkshauptmannschaften zum Anschlag an der Amtstafel). Bei den Bezirkshauptmannschaften ergibt sich dadurch ein Mehraufwand von 40 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 (Neuberechnung der Zusammensetzung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, Aussendung an die Parteien mit der Aufforderung zur Nachnominierung, Beratung von Gemeinden und Erstellung und Weiterleitung der Listen zur Kundmachung an die Gemeinden) und von 20 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 (Bestellungs- und Abberufungsdekrete).

Gesamt fallen damit beim Land jährlich Mehraufwendungen von 1.004,30 Euro an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro nach der Landtagswahl		Gesamtaufwendungen in Euro pro Jahr	
	12/3	17/3	12/3 (20 h)	17/3 (50 h)	12/3 (4 h)	17/3 (10 h)
Personalaufwand	42,18	57,52	843,60	2.876,00	168,72	575,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	20,13	295,20	1.006,50	59,04	201,30
Summe	56,94	77,65	1.138,80	3.882,50	227,76	776,50
Summe gerundet	56,90	77,70	1.138,80	3.882,50	<b>227,80</b>	<b>776,50</b>
<b>Gesamt</b>						<b>1.004,30</b>

Gemeinden:

Durch die Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden ergeben sich pro Gemeinde und Landtagswahl Mehraufwendungen von einer Stunde für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 (Prüfung der nachnominierten Personen auf das Wahlrecht zum Landtag und Erstellung der Kundmachung der aktualisierten Wahlbehörden und Aushang an der Amtstafel).

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 1.490,90 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden pro Wahl		Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden pro Jahr	
	17/3		17/3 (96 h)		17/3 (19,2 h)	
Personalaufwand	57,52		5.521,92		1.104,38	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13		1.932,48		386,50	
Summe	77,65		7.454,40		1.490,88	
Summe gerundet	77,70		7.454,40		<b>1.490,90</b>	
<b>Gesamt</b>					<b>1.490,90</b>	

### 3.12. Sachaufwand für zusätzliche Stimmzettel (Gemeinden):

Durch die Trennung der Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters müssen mehr Stimmzettel gedruckt werden (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3a und 7, § 15 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 1 bis 5, § 40, § 41 Abs. 2 bis 8, § 42 Abs. 5 bis 8, § 43 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 lit. e bis g und Abs. 3 und 6 sowie Anlagen 4 bis 6 GWG).

Es wird davon ausgegangen, dass pro Stimmzettel Kosten von 0,10 Euro anfallen. Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen finden regulär alle fünf Jahre statt. Bei den Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen 2015 gab es ca. 290.000 Wahlberechtigte. In 36 Gemeinden mit zusammen ca. 28.000 Wahlberechtigten gab es keine Direktwahl des Bürgermeisters (für diese ergeben sich daher keine Mehrkosten durch die Trennung der Stimmzettel). Ausgehend davon entstehen durch die Trennung der Stimmzettel pro Wahl Mehraufwendungen für die Gemeinden von 26.200,00 Euro

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 5.240,00 Euro.

## 4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

## 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### ARTIKEL I (Gemeindegesezt – GG):

#### Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2):

Es soll ein klares Bekenntnis zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zum Ausdruck gebracht werden. Abgesehen davon sollen Gemeinden auch andere Formen der partizipativen Demokratie fördern und damit Bürger mehr und besser in Entscheidungsprozesse einbinden, etwa durch die Abhaltung von Bürgerräten, Mediationsverfahren oder Podiumsdiskussionen.

#### Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 1):

Vor der Genehmigung von Grenzänderungen hatte die Landesregierung bisher die Bürger, die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu hören. Dies führte dazu, dass ausländische Unionsbürger, die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, nicht zu hören waren, auch wenn sie etwa bei den Wahlen in die Gemeindevertretung wahlberechtigt waren. Durch das

Abstellen auf Stimmberechtigte sollen zukünftig auch stimmberechtigte ausländischen Unionsbürger gehört werden müssen. Vgl. dazu auch die Änderungen in § 1 lit. d, § 2 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG).

**Zu Z. 3, 35 und 91 (§ 10 Abs. 3 und 4, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 4 und § 99 Abs. 1 lit. a):**

Mit den vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf das Landeswappen (vgl. dazu §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Landessymbole). Bei der Führung eines Wappens handelt es sich ihrem Wesen nach um dasselbe wie bei der Führung eines Berufstitels oder eines akademischen Grades, nämlich darum, dass eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft hervorzuheben (VwGH 25.03.1966, 1368/65). Die Verwendung wiederum meint das Anbringen des Gemeindegewappens zu einzelnen bestimmten Zwecken. Die Verwendung des Gemeindegewappens steht im Gegensatz zur Führung prinzipiell jeder Person ohne Bewilligungspflicht offen. Die Verwendung des Gemeindegewappens findet jedoch dort ihre Grenzen, wo sie geeignet ist, eine besondere Berechtigung oder die Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe vorzutauschen oder wenn das Wappen herabgewürdigt oder das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.

Wer ein Gemeindegewappens ohne oder entgegen einer Verleihung führt oder in unzulässiger Weise verwendet, kann von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro bestraft werden (§ 99 Abs. 1 lit. a).

**Zu Z. 4, 5, 36 und 92 (§ 12 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 und § 99 Abs. 1 lit. b):**

Wenn eine Gemeinde ihr Recht in Anspruch nimmt, eine Fahne zu führen, soll sie das Aussehen der Fahne verpflichtend durch Verordnung festzusetzen haben. Darüber hinaus soll mit dem im neuen Abs. 2 enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 4 nun auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung der Fahne einer Gemeinde unzulässig ist (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 10 Abs. 3 und 4). Ein Verstoß dagegen kann von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafe bis zu 700 Euro bestraft werden (§ 99 Abs. 1 lit. b).

**Zu Z. 6, 7, 37, 47 und 98 (§ 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12, § 53 und § 100 Abs. 10 bis 14):**

Es soll von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht werden, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen.

Zu § 17 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12:

Nach Art. 115 Abs. 2 B-VG richtet sich die Zuständigkeit zum Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges nach der Sachmaterie, weshalb der Ausschluss des Instanzenzuges landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden kann (§ 17 Abs. 2).

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung der Bund zuständig ist, wird es weiterhin einen gemeindeinternen Instanzenzug geben (beispielsweise iZm mit der Marktordnung gemäß §§ 286 ff Gewerbeordnung 1994 (GewO) oder hinsichtlich der Sperrstunde gemäß § 113 Abs. 3 bis 5 GewO; gemäß § 337 GewO handelt es sich dabei jeweils um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden). Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in derartigen Angelegenheiten soll zukünftig in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen (§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 12).

Zu § 26 Abs. 1 und § 53:

Aufgrund des Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzuges bei in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten sind die bisher in § 26 Abs. 1 lit. e und § 53 vorgesehenen Berufungskommissionen künftig nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmungen können daher entfallen (zur Übergangsregelung siehe die folgenden Ausführungen).

Zu § 100 Abs. 10 bis 14:

In § 100 Abs. 10 bis 14 finden sich die für die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges erforderlich Übergangsbestimmungen.

Grundsätzlich sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anhängigen Berufungs- und Devolutionsverfahren von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörden (insbesondere Berufungskommission und Gemeindevertretung) nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen weitergeführt und beendet werden (Abs. 10).

War in einem solchen Verfahren bisher eine Berufungskommission zuständig, soll auch diese Zuständigkeit – trotz ihrer eigentlichen Abschaffung – weiterhin bestehen, allerdings nur bis längstens

zum Ende der bei Inkrafttreten dieser Novelle laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung (Abs. 11). Sollte es einer Berufungskommission bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelingen, alle bei ihr noch anhängigen Verfahren zu beenden, soll die Zuständigkeit in den noch offenen Fällen mit Beginn der neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung von der Berufungskommission auf die Gemeindevertretung übergehen. Damit soll zum einen eine gewisse Kontinuität gewahrt und auch den Berufungskommissionen die Möglichkeit gegeben werden, so viele Verfahren wie möglich noch abzuschließen. Darüber hinaus wird damit jedoch verhindert, dass die Berufungskommissionen über einen zu langen Zeitraum hinweg – trotz ihrer eigentlichen Abschaffung – weiter bestehen und damit auch mit Beginn einer neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung etwa neu bestellt werden müssten.

Mit der Regelung in Abs. 12 soll sichergestellt werden, dass gegen jeden Bescheid, der noch vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen wurde und bei dem die Frist zur Erhebung einer Berufung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch nicht abgelaufen ist, auch nach Inkrafttreten dieser Novelle noch innerhalb der Berufungsfrist eine Berufung erhoben werden kann. Derartige Berufungsverfahren sind sodann nach Maßgabe der Abs. 10 und 11 von den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle zuständigen Behörden nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen zu führen und zu beenden. Eine Verlängerung der ursprünglichen Berufungsfrist ergibt sich dadurch nicht.

Die Regelung in Abs. 13 soll gewährleisten, dass auch in einem Mehrparteienverfahren gegen einen Bescheid nur eine Art des Rechtsmittels möglich ist, selbst wenn dieser Bescheid nicht gegenüber allen Parteien schon vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass gegen einen Bescheid einerseits ein Berufungsverfahren bei einer bisher dafür zuständigen Behörde und andererseits parallel dazu ein Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht anhängig sein kann.

Gemäß Abs. 14 schließlich haben die Parteien eines Verfahrens auch in jenen Fällen, in denen ein Bescheid zwar noch vor Inkrafttreten dieser Novelle mündlich verkündet, dessen schriftliche Ausfertigung jedoch erst danach den Parteien zugestellt wurde, die Möglichkeit, eine Berufung gegen diesen Bescheid zu erheben. Auch derartige Berufungsverfahren sind sodann nach Maßgabe der Abs. 10 und 11 von den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle zuständigen Behörden nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen zu führen und zu beenden. Dies gilt auch in einem Mehrparteienverfahren, in dem vor Inkrafttreten dieser Novelle ein Bescheid zumindest gegenüber einer Partei mündlich verkündet wurde.

Vgl. dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 14 Abs. 6 Abgabengesetz (Artikel VII) und in § 57 Abs. 10 Baugesetz (Artikel X).

#### **Zu Z. 8 und 9 (§ 27 Abs. 4):**

Durch die Erlassung des Archivgesetzes mit LGBl.Nr. 1/2016 sind diese Regelungen nicht mehr erforderlich und können daher entfallen (vgl. dazu § 5 Abs. 2 Archivgesetz). Aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 4 ist auch die Überschrift zu § 27 anzupassen.

#### **Zu Z. 10 bis 12 (§ 28):**

Die Bestimmungen über die Befangenheit gelten bislang unter anderem dann nicht, wenn es sich um eine Anordnung handelt, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet. Diese generelle Ausnahme soll nun insofern eingeschränkt werden, als davon Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz ausgenommen werden, wenn diesen keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht (derzeitige Rechtslage) bzw. keine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet (beabsichtigte Neuregelung im Raumplanungsgesetz) vorangegangen ist.

Ist folglich etwa der Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach § 23 Raumplanungsgesetz oder der Änderung eines Bebauungsplanes nach § 30 Raumplanungsgesetz keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorangegangen, sollen bei der Beschlussfassung darüber zukünftig die Befangenheitsregelungen greifen, obwohl es sich eigentlich um Anordnungen handelt, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten. Eine allfällige Befangenheit ist vom Betroffenen daher auch hier unmittelbar nach Abs. 1 wahrzunehmen.

Ist einer Verordnungserlassung eine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. eine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorausgegangen, ist dadurch bereits eine ausreichende Transparenz gewährleistet, weshalb eine Anwendung der Befangenheitsregelungen – so wie bisher – nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um systematische Anpassungen, die die Regelungen über die Befangenheit leichter verständlich machen sollen.

**Zu Z. 13 bis 15 (§ 31 Abs. 1 und 2):**

Neben dem von der Gemeindevertretung gewählten Bürgermeister soll zukünftig auch der Vizebürgermeister von der Gemeindevertretung unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Gemeindevorstand oder in der Gemeindevertretung durch Beschluss abberufen werden können. Es gelten diesbezüglich die gleichen Voraussetzungen wie für eine Abberufung des Bürgermeisters. Die Abwahl des Vizebürgermeisters nach Abs. 2 hat keinen Einfluss auf dessen Mitgliedschaft im Gemeindevorstand; wird der Vizebürgermeister jedoch gemäß Abs. 3 als Mitglied des Gemeindevorstandes abberufen, so erlischt damit auch automatisch seine Funktion als Vizebürgermeister (vgl. dazu § 62 Abs. 1).

**Zu Z. 16 bis 19 (§ 32 Abs. 3 bis 5):**

In Abs. 3 wird klargestellt, dass es sich bei der Veröffentlichung von Verordnungen der Gemeinde im Amtsblatt (Gemeindeblatt) um keine Kundmachung handelt. Die Vorgaben für die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane finden sich unverändert in Abs. 1 und 2; in der Regel erfolgt diese durch Anschlag an der Amtstafel.

Im Sinne einer besseren Transparenz von Gemeindeverordnungen soll nunmehr verpflichtend jede Verordnung zudem auch in einer kodifizierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Allgemeinheit abrufbar sein. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind etwa zeitlich auf höchstens sechs Monate befristete Verordnungen, da hier der für die Gemeinden damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre. Auch von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Verordnungen, die ohnehin bereits durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundgemacht sind, da dadurch bereits eine ausreichende Transparenz gewährleistet ist.

Flächenwidmungspläne und planliche Darstellungen, die Teil einer Verordnung sind, sind aus technischen Gründen ebenfalls von der Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde ausgenommen. Die entsprechenden Widmungen sind jedoch – wenn auch rechtlich unverbindlich – im VOGIS ersichtlich.

Wird eine dieser Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet in Anspruch genommen, muss jedoch – so wie bisher – die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt bestehen.

**Zu Z. 20 (§ 36 Abs. 1):**

Um eine ausreichende Vorbereitung der konstituierenden Gemeindevertretungssitzung jedenfalls gewährleisten zu können, soll die konstituierende Sitzung nun auch im Falle einer Stichwahl des Bürgermeisters spätestens vier anstatt bisher zwei Wochen nach diesem Wahltag abgehalten werden müssen.

Mit der darüber hinaus erfolgten Anpassung soll klargestellt werden, dass die Landeswahlbehörde lediglich für die Entscheidung über Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse zuständig ist (vgl. § 50 Gemeindevwahlgesetz). Andere Wahlanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

**Zu Z. 21 (§ 38 Abs. 2):**

Parteifraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, hatten schon bisher das Recht, einen Gemeindevertreter oder ein Ersatzmitglied in die Sitzungen dieser Ausschüsse als Zuhörer zu entsenden. Zukünftig sollen diese zudem das Recht haben, mit beratender Stimme an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilzunehmen (vgl. dazu auch die Regelung in § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag).

**Zu Z. 22 (§ 38 Abs. 4):**

Durch die vorgesehenen Änderungen soll das Anfragerecht der Mitglieder der Gemeindevertretung klarer geregelt werden. Gemeindevertreter können demnach in den Sitzungen der Gemeindevertretung zu Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, mündliche oder schriftliche Anfragen an den Bürgermeister oder die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen. Erfolgt die Beantwortung einer Anfrage nicht im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt, so hat die Beantwortung schriftlich zu ergehen. Um eine möglichst zeitnahe Beantwortung gewährleisten zu können, soll die Beantwortung spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Sollte die nächste Sitzung der Gemeindevertretung nicht innerhalb von drei Monaten ab der Anfragestellung stattfinden, so hat die Beantwortung jedenfalls innerhalb von drei Monaten schriftlich zu erfolgen.

**Zu Z. 23, 50 und 58 (§ 39 Abs. 3, § 58 Abs. 2 und § 63 Abs. 2):**

Der Verzicht auf ein Mandat bzw. auf ein Amt sollen klarer geregelt werden. Zum einen ist vorgesehen, dass eine Verzichtserklärung ab ihrer Übergabe unwiderruflich ist. Zum anderen wird klargestellt, dass in der Verzichtserklärung auch ein späterer Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Verzichts festgelegt werden kann.

**Zu Z. 24 (§ 40 Abs. 3):**

Damit sich Gemeindevertreter besser auf Sitzungen der Gemeindevertretung vorbereiten können, soll ihnen die Einberufung der Gemeindevertretung (unter Anschluss der Tagesordnung) zukünftig bereits spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugestellt werden müssen (vgl. dazu auch die damit zusammenhängende Anpassung in § 41 Abs. 2).

**Zu Z. 25 (§ 41 Abs. 2):**

Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes soll nunmehr bereits von mindestens zwei (anstatt bisher drei) Gemeindevertretern verlangt werden können. Dadurch soll es vor allem auch für kleinere Fraktionen einfacher werden, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen zu können.

Darüber hinaus ist aufgrund der frühzeitigeren Einberufung der Sitzung in § 40 Abs. 3 eine Anpassung auch der Frist notwendig, bis wann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung verlangt werden kann. Ohne diese Anpassung wäre es für den Bürgermeister unter Umständen kaum möglich, die Sitzungen der Gemeindevertretung fristgerecht einzuberufen.

**Zu Z. 26 (§ 44 Abs. 1):**

Aus Art. 117 Abs. 3 B-VG ergibt sich, dass für einen Beschluss des Gemeinderates (der Gemeindevertretung) die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich ist und für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlussfassungserfordernisse vorgesehen werden können. Bis zur Gemeindegesetznovelle 1985 (LGBl.Nr. 35/1985) war dieses Abstimmungserfordernis als generelle Regel auch im Gemeindegesetz enthalten. Mit der Novelle 1985 wurden neben Beschlüssen der Gemeindevertretung auch Wahlen in die Regelung des § 44 Abs. 1 einbezogen und das Abstimmungserfordernis dahingehend geändert, dass von nun an die „unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ erforderlich war. In den Erläuterungen zu Art. I Z. 36 d RV, Blg. 7/1985, 24. LT, wurde diesbezüglich Folgendes ausgeführt: „Während es bei Abstimmungen immer um Entscheidungen zwischen zwei Alternativen geht (ja – nein, für den Antrag – gegen den Antrag), sind bei Wahlen mehrere Alternativen (Wahl zwischen mehr als zwei Bewerbern) zugelassen. Für diese Fälle erscheint eine Regelung, wonach jener als gewählt gelten soll, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann, notwendig. Mit dem Begriff ‚einfache Mehrheit‘ wäre dieser Sinn nicht genügend ausgedrückt. Weil aber die Anordnung des Erfordernisses einer unbedingten Mehrheit zugleich jenes der einfachen Mehrheit mit einschließt, erscheint es im gegebenen Zusammenhang ausreichend, den Ausdruck ‚einfache Mehrheit‘ gegen jenen der ‚unbedingten Mehrheit‘ zu ersetzen.“

Entgegen diesen Ausführungen weicht diese Regelung nicht nur sprachlich von Art. 117 Abs. 3 B-VG ab. Die beiden Regelungen führen nur dann zum selben Ergebnis, wenn Stimmenthaltungen unzulässig sind und auch tatsächlich nicht vorkommen. Zwar wurden und werden Stimmenthaltungen in Abs. 2 untersagt, sie können in der Praxis jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich Beschlüssen der Gemeindevertretung soll die Begrifflichkeit daher wieder an Art. 117 Abs. 3 B-VG angepasst und auf die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestellt werden.

Die genaue Wiedergabe der Verfassungsbestimmung („einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder“) ist nicht notwendig, da bereits in § 43 das Präsenzquorum geregelt ist. Dass § 44 von diesem Präsenzquorum nicht abweicht, ist offenkundig. Ebenso offenkundig ist, dass aufgrund des Mehrheitserfordernisses ein Antrag bei Stimmengleichheit nicht als angenommen gilt.

Bei der erforderlichen Mehrheit wird zudem auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestellt. Anwesende Mitglieder, die sich aufgrund einer Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben, werden damit bei einer Abstimmung hinsichtlich der für einen Beschluss der Gemeindevertretung erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Wäre dies nicht der Fall, würden Mitglieder der Gemeindevertretung, die zwar anwesend sind aber aufgrund einer Befangenheit nicht mitstimmen dürfen, stets als Gegenstimme gezählt werden.

Die Abstimmungserfordernisse bezüglich Wahlen werden in Hinkunft (abgesehen vom in Abs. 3 vorgesehenen Ausschluss von namentlichen Abstimmungen bei Wahlen) nicht mehr in § 44 geregelt, sondern direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen, weshalb in diesen Bestimmungen teilweise die Ergänzung einer Regelung hinsichtlich der unbedingten Mehrheit erforderlich ist [vgl. § 51 Abs. 4 (iVm

§ 56) und Abs. 5 (iVm § 61 Abs. 3 bis 6), § 52 Abs. 1 (iVm § 51 Abs. 4 iVm § 56), § 56, § 61, § 62 und § 93 Abs. 3 (iVm § 61 Abs. 3 bis 6)].

**Zu Z. 27 (§ 44 Abs. 3):**

Entgegen dem Stimmhaltungsverbot in Abs. 2 kommen Stimmhaltungen in der Praxis vor. Wenn im Falle von Unklarheiten bei der Abstimmung das Abstimmungsergebnis aufgrund einer Gegenprobe festgestellt wird, wirken allfällige Stimmhaltungen als Zustimmung. Dies im Gegensatz zur ersten Abstimmung, in der allfällige Stimmhaltungen als ablehnende Stimmen zählen. Eine Gegenprobe schafft daher unter Umständen nur noch größere Unklarheiten. Aus diesem Grund soll der Vorsitzende dazu berechtigt werden, in Fällen, in denen sich das Ergebnis sonst nicht zweifelsfrei feststellen lässt, eine namentliche Abstimmung anzuordnen.

Im Sinne des Grundsatzes der geheimen Wahl soll jedoch bei Wahlen eine namentliche Abstimmung nicht zulässig sein. Bei einer Wahl kann folglich auch nicht die Gemeindevertretung beschließen oder ein Viertel der Gemeindevertreter verlangen, dass eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden soll.

**Zu Z. 28 und 29 (§ 44 Abs. 4 und 5):**

Die nunmehr in § 44 Abs. 4 vorgesehene Bestimmung entspricht im Grunde den schon bisher im Abs. 3 enthaltenen Regelungen über geheime Abstimmungen. Im Sinne größerer Klarheit werden diese in einem eigenen Absatz zusammengefasst und dahingehend ergänzt, dass eine geheime Abstimmung immer mit Stimmzetteln vorzunehmen ist. Eine Wahlzelle ist jedoch nicht unbedingt erforderlich (vgl. VfSlg 7669/1975).

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 4 wird der bisherige Abs. 4 zum Abs. 5.

**Zu Z. 30 (§ 46 Abs. 6):**

Es soll klarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen bei nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung auch die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschlossen werden kann. Dies soll nunmehr möglich sein, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1) vorliegen, also wenn die Geheimhaltung auch der Beschlussfassung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Insbesondere wird die Geheimhaltung aus überwiegenden Interessen der Parteien (Datenschutz) in Betracht kommen.

**Zu Z. 31 (§ 47 Abs. 1 lit. f):**

Die Verhandlungsschrift über eine Sitzung der Gemeindevertretung soll zukünftig neben den in der Sitzung gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis auch den wesentlichen Verlauf der Beratung wiedergeben. Darunter fallen etwa gestellte Fragen oder Aussagen in der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt, sofern es sich dabei um wesentliche Beiträge handelt, die für eine spätere Nachvollziehbarkeit des Verlaufes der Beratungen von Bedeutung sind. Einzelne Beschlüsse der Gemeindevertretung sollen dadurch im Nachhinein besser nachvollziehbar sein. Das Recht eines Gemeindevertreters, eine wörtliche Protokollierung seiner Wortmeldung(en) verlangen zu können, ergibt sich daraus nicht.

**Zu Z. 32 (§ 47 Abs. 8):**

Durch die Einbeziehung von Abs. 4 in den Verweis in Abs. 8 sollen nunmehr auch Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeindevertretungssitzungen – so wie Verhandlungsschriften über öffentliche Gemeindevertretungssitzungen bisher schon – mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufliegen. Zudem ist den Parteifractionen auf ihr Verlangen auch eine Kopie der Verhandlungsschrift zu übermitteln. Dies ändert nichts an der Vertraulichkeit der Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeindevertretungssitzungen.

**Zu Z. 33 und 34 (§ 50 Abs. 1 lit. a):**

Durch die Streichung der bereits mit LGBI.Nr. 79/2016 aufgehobenen Z. 4 ist eine Neunummerierung der nachfolgenden Ziffern erforderlich.

**Zu Z. 38 (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 13):**

Da es sich bei der Bestellung von Rechtsvertretern zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten in der Regel um Angelegenheiten handelt, die für die Gemeinde von größerer Bedeutung sind und auch keine regelmäßig zu besorgenden Verwaltungsaufgaben darstellen (vgl. z.B. VwSlg 9989 A/1979, VfSlg 17.487/2005, OGH 14.02.1985, 8 Ob 65/84, OGH 06.04.2006, 6 Ob 59/06d), soll klargestellt werden, dass diese Bestellung jedenfalls durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat.

Davon ausgenommen ist die Bestellung von Rechtsvertretern in Exekutionsverfahren, da dies in der Praxis wesentlich häufiger vorkommt. Diesfalls ist zu prüfen, ob es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die gemäß § 66 Abs. 1 lit. e in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt (dabei kann insbesondere auf die Höhe des Honorars abgestellt werden). Ist dies nicht der Fall, ist für die Bestellung eines Rechtsvertreters in einem Exekutionsverfahren der Gemeindevorstand zuständig.

**Zu Z. 39 (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 14 bis 17):**

Aufgrund der Einfügung einer neuen Z. 13 waren die verbleibenden Ziffern neu zu nummerieren.

**Zu Z. 40 (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 17):**

Die Anpassung des Betrages von derzeit 4.000 Euro auf 6.000 Euro ist aufgrund der in § 66 Abs. 1 lit. e vorgesehenen Erhöhung des Mindestbetrages, bis zu dem jedenfalls der Bürgermeister für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zuständig ist, erforderlich.

**Zu Z. 41 (§ 51 Abs. 4):**

Da die Abstimmungserfordernisse bei Wahlen nicht mehr generell in § 44 geregelt werden, sind entsprechende Regelungen direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen erforderlich. Durch den erweiterten Verweis nicht mehr nur auf § 56 Abs. 2, sondern nunmehr auch auf § 56 Abs. 1 wird klargestellt, dass es auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder der unbedingten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bedarf (vgl. dazu § 44, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 1 und § 93 Abs. 3).

**Zu Z. 42 (§ 51 Abs. 5):**

Bisher konnten Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung zwar als Mitglied in einen Ausschuss gewählt werden, die Funktion des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters war jedoch den Gemeindevertretern vorbehalten. Nunmehr sollen Ersatzmitglieder auch als Obmann-Stellvertreter gewählt werden können.

Aus dem Verweis auf § 61 Abs. 3 bis 6 ergibt sich darüber hinaus zum einen, dass es auch bei der Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters der unbedingten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bedarf. Zum anderen wird damit klargestellt, wie vorzugehen ist, wenn keine unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zustande kommt.

**Zu Z. 43, 44 und 94 (§ 51 Abs. 9 und § 99 Abs. 2 lit. b):**

Ausschusssitzungen sollen zwar weiterhin nicht öffentlich, aber nicht mehr jedenfalls auch vertraulich sein. Der Inhalt der Beratung und der Beschlussfassung in einem Ausschuss ist daher grundsätzlich nicht geheim zu halten, es sei denn, dass Geheimhaltungspflichten nach anderen Vorschriften greifen bzw. wenn der Ausschuss Vertraulichkeit beschließt.

Möchte ein Ausschuss, dass die Beratung bzw. die Beschlussfassung vertraulich ist, so muss er dies eigens beschließen. Dabei soll insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit Bedacht genommen werden (vgl. dazu § 29 Abs. 1; insbesondere kommt auch der Grund der Vorbereitung einer Entscheidung in Betracht). Ist die Geheimhaltung der Beratung bzw. der Beschlussfassung in einem Ausschuss im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person geboten (etwa zum Schutz sie betreffender personenbezogener Daten), wird ein Ausschuss die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung zur Wahrung dieser schutzwürdigen Interessen beschließen müssen (z.B. bei Wohnungsvergaben).

Die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung kann sowohl für einzelne Beratungsgegenstände als auch für eine ganze Sitzung eines Ausschusses oder auch für alle Sitzungen eines Ausschusses in einer Periode (z.B. für den Finanzausschuss) beschlossen werden. Wurde die Beschlussfassung für vertraulich erklärt, ist auch die Beratung vertraulich.

**Zu Z. 45 und 63 (§ 52 Abs. 1 und § 71 Abs. 2):**

Der Prüfungsausschuss soll zukünftig auch für die Überwachung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, zuständig sein (§ 52 Abs. 1). Der Landesgesetzgeber kann mangels entsprechender Kompetenz wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit an sich nicht dazu verpflichten, ihre Gebarung vom Prüfungsausschuss der Gemeinde überwachen zu lassen. Um dennoch eine umfassende Kontrolle auch von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Prüfungsausschuss gewährleisten zu können, sollen Gemeinden im Wege des § 71 Abs. 2 dazu verpflichtet werden, eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen. Diese Verpflichtung trifft die Gemeinde jedoch nur dann, wenn eine wirtschaftliche Unternehmung unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde steht, da die Gemeinde nur in diesem Fall rechtlich auch die Möglichkeit hat, die

erforderliche Überwachung der Gebarung durch den Prüfungsausschuss etwa im Gesellschaftsvertrag einer GmbH vorzusehen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist dann auszugehen, wenn die Gemeinde an der Unternehmung mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitales beteiligt ist oder diese durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht (vgl. dazu iZm der Prüfbefugnis des Bundes-Rechnungshofes Art. 126b Abs. 2 und Art. 127 Abs. 3 B-VG sowie iZm der Prüfbefugnis des Landes-Rechnungshofes Art. 69 Abs. 2 lit. c Landesverfassung).

Um der Gemeindevertretung darüber hinaus zumindest einmal jährlich einen Überblick über die Lage der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde zu verschaffen, sollen Gemeinden bei wirtschaftlichen Unternehmungen, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, neben der Ermöglichung einer Überprüfung im Rahmen des § 52 auch dafür zu sorgen haben, dass der Gemeindevertretung jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen ist (§ 71 Abs. 2).

Kommt eine Gemeinde den in § 71 Abs. 2 vorgesehenen Verpflichtungen nicht von sich aus nach, hat ihr die Aufsichtsbehörde gemäß § 87 Abs. 1 durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Sollte die Gemeinde auch diesem Auftrag nicht nachkommen, hätte die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Verfügungen zu treffen (§ 87 Abs. 2).

#### **Zu Z. 56 (§ 52 Abs. 4):**

Über das Ergebnis einer Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Gemeindevertretung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus sollen nunmehr Mitglieder des Prüfungsausschusses, die diesen Bericht nicht unterstützen, die Möglichkeit haben, ergänzend zu diesem Bericht einen sogenannten Minderheitenbericht zu erstatten (vgl. dazu auch die Regelungen in § 29 Abs. 2 und § 55b Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag). Dieser Minderheitenbericht ist dem eigentlichen Bericht des Prüfungsausschusses anzufügen und mit diesem gemeinsam der Gemeindevertretung vorzulegen. Durch diese Möglichkeit kann sich die Vorlage des Berichtes an die Gemeindevertretung verzögern: Wurde der Bericht nicht einstimmig beschlossen, kann er nunmehr frühestens zwei Wochen nach Beschlussfassung darüber der Gemeindevertretung vorgelegt werden, da erst dann feststeht, ob ein Minderheitenbericht erstattet wurde. Dem Bürgermeister und der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person kann der Bericht hingegen sofort zur Ermöglichung der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt werden. Wurde ein Minderheitenbericht erstattet, so ist dem Bürgermeister und der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person auch dazu Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

#### **Zu Z. 48 (§ 55):**

Abhängig von der Anzahl der Gemeindevertreter konnte es bisher bei der Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu einer Pattstellung kommen. Um sicherstellen zu können, dass die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes jedenfalls – wie im Gesetz vorgesehen – in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt werden kann, soll zur Verhinderung einer Pattstellung ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit vorgesehen werden (vgl. dazu auch die Bestimmung in § 53 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2018).

#### **Zu Z. 49, 55, 57 und 74 (§ 56 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 1 und § 93 Abs. 3):**

Anders als bei Beschlüssen der Gemeindevertretung ist es bei Wahlen notwendig, weiterhin auf die unbedingte Mehrheit abzustellen, da ansonsten keine Entscheidung garantiert werden kann (vgl. hierzu die Anmerkungen zur bisherigen Rechtslage in Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>5</sup>, § 44 Abs. 1: Bei mehr als zwei Alternativen reicht eine einfache Mehrheit nicht, um jenen Kandidaten zu ermitteln, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann; es bedarf daher der unbedingten Mehrheit.). Da in Hinkunft die Abstimmungserfordernisse bezüglich Wahlen nicht mehr in § 44, sondern direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen geregelt werden sollen, ist in diesen Bestimmungen die Ergänzung einer Regelung hinsichtlich der unbedingten Mehrheit erforderlich (vgl. hierzu auch § 51 Abs. 4 und 5 und § 52 Abs. 1).

#### **Zu Z. 51 bis 54 (§ 59 Abs. 1, 3 und 4):**

Der Gemeindevorstand soll zukünftig die Möglichkeit haben, die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen zu können, sofern Gründe der Amtsverschwiegenheit vorliegen (§ 29 Abs. 1). Eine Beschränkung auf Fälle, in denen Gründe der Amtsverschwiegenheit vorliegen, ist insofern erforderlich, als eine Ausweitung über den in Art. 20 Abs. 3 B-VG normierten Rahmen der Amtsverschwiegenheit hinaus für Organe der Gemeindeverwaltung verfassungsrechtlich nicht zulässig

wäre. Diese Regelung entspricht den Regelungen iZm nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung (vgl. dazu § 46 Abs. 6).

Wird die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschlossen, ist in die Verhandlungsschrift, in die alle Gemeindevertreter Einsicht nehmen können und die allen Parteifractionen auf Verlangen in Kopie zu übermitteln ist, lediglich der Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Beschlussfassung, nicht aber der Beschluss selbst aufzunehmen (Abs. 3). Da die Beratung im Gemeindevorstand immer vertraulich ist, ist in der Verhandlungsschrift über eine Sitzung des Gemeindevorstandes auch nie der wesentliche Inhalt des Verlaufes der Beratungen festzuhalten.

Ein für vertraulich erklärter Beschluss ist in einer gesonderten Verhandlungsschrift festzuhalten, in die die Gemeindevertreter nur Einsicht nehmen können, wenn dies die Gemeindevertretung mit Mehrheitsbeschluss ausdrücklich verlangt (Abs. 4).

Infolge des Einschubs des neuen Abs. 4 ist der bisherige Abs. 4 um zu nummerieren.

#### **Zu Z. 56 (§ 61 Abs. 5 und 6):**

Kann bei der Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung auch im zweiten Wahlgang keine der zur Wahl stehenden Personen eine unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreichen, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, in dem sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken haben, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wurde bislang auf die bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Wahlpunkte abgestellt. Im Sinne einer Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes soll stattdessen nunmehr auf die bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Vorzugsstimmen abgestellt werden. Dadurch erhöhen sich vor allem die Chancen von Angehörigen kleinerer Fraktionen, in den dritten Wahlgang einbezogen zu werden, da die Wahlpunkte durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln sind (vgl. dazu § 45 Abs. 3 Gemeindevwahlgesetz). Durch ein Abstellen lediglich auf die erreichten Vorzugsstimmen kommt den erreichten Listenpunkten damit hier keine Bedeutung mehr zu.

#### **Zu Z. 57 (§ 62 Abs. 1):**

In Ergänzung zu den Verweisen auf die Bestimmungen zur Bürgermeisterwahl in Abs. 4 soll die Wahl des Vizebürgermeisters auch hinsichtlich der Abstimmungstechnik (Wahl durch Stimmzettel) der Wahl des Bürgermeisters in § 61 angeglichen werden.

#### **Zu Z. 59 (§ 66 Abs. 1 lit. e):**

Mit den vorgesehenen Änderungen Anregungen aus der Praxis Rechnung getragen werden. Es hat sich gezeigt, dass mit der Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 0,1 % der Finanzkraft bzw. mindestens 2.000 Euro in kleineren Gemeinden mit geringerer Finanzkraft nicht das Auslangen gefunden wird. Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen laufenden Verwaltung der Gemeinde soll der Mindestbetrag, bis zu dem der Bürgermeister Lieferungen und Leistungen vergeben kann, daher auf 6.000 Euro angehoben werden (§ 66 Abs. 1 lit. e Z. 1).

Da der Bürgermeister somit jedenfalls bis zu einem Betrag von 6.000 Euro Lieferungen und Leistungen vergeben kann, kann im Gegenzug dazu der in § 66 Abs. 1 lit. e Z. 2 bislang vorgesehene Mindestbetrag von 4.000 Euro bei entsprechender Ermächtigung durch den Gemeindevorstand entfallen.

#### **Zu Z. 60 und 61 (§ 66 Abs. 6 und § 67 Abs. 2):**

Die Übertragung von Aufgaben durch den Bürgermeister an Mitglieder des Gemeindevorstandes hatte schon bisher im Wege einer Verordnung zu erfolgen. Dies soll nun auch im Gesetzestext eigens klargestellt werden. Diese Verordnungen bedürfen – so wie andere Verordnungen der Gemeindeorgane auch – zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung (§ 32). Darüber hinaus sind sie auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 84).

#### **Zu Z. 62 und 70 (§ 67 Abs. 3 und § 88 Abs. 1):**

Ordnungsstrafen bei der Verletzung von Amtspflichten in der Höhe von bis zu 700 Euro werden als zu niedrig erachtet. Zukünftig sollen Ordnungsstrafen bis zu 5.000 Euro auferlegt werden können.

#### **Zu Z. 64 (§ 73 Abs. 5):**

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Voranschlags ergibt sich bereits aus Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012; daneben verpflichtet auch § 6 Abs. 10 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die Gebietskörperschaften, den Voranschlag im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der nunmehr in § 73 Abs. 5 vorgesehenen Ergänzung handelt es sich lediglich um eine klarstellende Wiederholung der bereits bestehenden Verpflichtungen, die über diese nicht hinausgehen soll.

**Zu Z. 65 (§ 79 Abs. 3):**

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr der Gemeindevorstand (und nicht mehr die Gemeindevertretung) eine Person dazu ermächtigen können, Barzahlungen an die Gemeinde entgegenzunehmen.

**Zu Z. 66 (§ 81 Abs. 1):**

Nach Art. 119a Abs. 1 B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die bisherige Formulierung schränkt das Aufsichtsziel des Landes allerdings scheinbar darauf ein, lediglich die Verletzung von Gesetzen und Verordnungen „des Landes“ hintanzuhalten. Die Aufsicht des Landes ist allerdings in jede Richtung vorzunehmen; d.h. die Aufsichtsbehörde des Landes hat im Vollzugsbereich des Landes auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen Verordnungen oder Gesetze des Bundes vorliegt, ebenso wie die Aufsichtsbehörde des Bundes im Vollzugsbereich des Bundes zu prüfen hat, ob der Verwaltungsakt der Gemeinde Gesetzen oder Verordnungen des Landes widerspricht. Dies gilt auch im Hinblick auf die in Art. 119a Abs. 6 B-VG vorgesehene und in § 84 näher geregelte Verordnungsprüfung; die Aufsichtsbehörde hat bei dieser Prüfung jedwede Gesetzeswidrigkeit aufzugreifen, unabhängig davon, ob es sich um einen Verstoß gegen Landes- oder Bundesrecht handelt (vgl. dazu Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>5</sup>, § 81 Abs. 1).

**Zu Z. 67 (§ 82):**

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, in denen behauptet wird, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, kamen in der Praxis schon bisher immer wieder vor, waren im Gemeindegesetz jedoch nicht eigens geregelt. Mit dem neuen § 82 sollen derartige Aufsichtsbeschwerden nun einer klaren Regelung zugeführt werden.

Um einen Missbrauch dieses Instruments möglichst verhindern zu können, sollen Aufsichtsbeschwerden nur schriftlich und unter Angabe des Einschreiters eingebracht werden können (Abs. 1).

Mündliche und anonyme Aufsichtsbeschwerden müssen von der Aufsichtsbehörde ebenso wenig behandelt werden wie Aufsichtsbeschwerden, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in der Aufsichtsbeschwerde keinerlei Angaben zu möglichen Verletzungen von Gesetzen oder Verordnungen gemacht werden oder das Vorbringen in der Aufsichtsbeschwerde vom Einschreiter bereits mehrfach an die Aufsichtsbehörde herangetragen wurde und keine Verfehlungen der Gemeinde festgestellt werden konnten (Abs. 2).

Über das Ergebnis der Behandlung einer zulässigen Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführer als auch das betroffene Gemeindeorgan spätestens innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Aufsichtsbeschwerde zu informieren. Es handelt sich dabei lediglich um eine Information darüber, welche Schritte seitens der Aufsichtsbehörde gesetzt wurden. Eine allenfalls darüber hinaus noch erforderliche Erledigung durch die betroffene Gemeinde muss und kann womöglich innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Monaten noch gar nicht vorliegen (Abs. 3).

Eine Aufsichtsbeschwerde hat lediglich den Rechtscharakter einer Anregung ohne Anspruch auf Entscheidung (vgl. dazu § 81 Abs. 4). Der Einschreiter hat keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht. Die Information über das Ergebnis der Behandlung der Aufsichtsbeschwerde ist kein Bescheid und daher – ebenso wie eine allfällige Säumnis – nicht bekämpfbar.

**Zu Z. 68 und 72 (§ 83 und § 92 Abs. 3):**

Durch die Einführung eines neuen § 82 wird aus dem bisherigen § 82 nunmehr § 83. Aus diesem Grund ist auch der Verweis in § 92 Abs. 3 anzupassen.

**Zu Z. 69 (§ 85 Abs. 2):**

Rechtskräftige Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, gehören solange dem Rechtsbestand an, bis sie nach § 85 von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Für eine derartige Aufhebung gab es bisher – anders als bei Bescheiden, die von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurden – keine zeitliche Einschränkung.

Sämtliche Aufsichtsmittel sind stets unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben (vgl. Art. 119a Abs. 7 B-VG). Vor der Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides ist daher von der Aufsichtsbehörde stets abzuwägen zwischen der Wahrung des objektiven Rechtes und der Schonung der erworbenen Rechte Dritter. Im Sinne dieser Abwägung sollen zukünftig rechtskräftige Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, nach Ablauf

von zehn Jahren nach Rechtskraft nicht mehr von der Aufsichtsbehörde nach § 85 Abs. 1 lit. d aufgehoben werden können.

Die Möglichkeit zur Aufhebung derartiger Bescheide durch eine allfällige sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 68 AVG bleibt davon unberührt.

**Zu Z. 71 (§ 90 Abs. 3 und 4):**

Mit den vorgesehenen Ergänzungen soll einer Anregung der Praxis Rechnung getragen werden, da es immer wieder vorkommt, dass seitens der Aufsichtsbehörde zu einer Stellungnahme des Bürgermeisters eine Gegenäußerung erstattet wird. Um eine umfassende Behandlung des Überprüfungsergebnisses unter Einbeziehung aller Tatsachen gewährleisten zu können, soll zukünftig auch eine derartige Gegenäußerung der Aufsichtsbehörde jedem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie jeder Parteilinie mindestens zwei Wochen vor der Gemeindevertretungssitzung, in der der Bericht behandelt wird, zugestellt werden müssen.

**Zu Z. 73 und 79 (§ 93 Abs. 2 und 9):**

Die erforderlichen Inhalte einer Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes sollen übersichtlicher dargestellt und in einem Absatz zusammengefasst werden.

**Zu Z. 75 und 76 (§ 93 Abs. 7 und Entfall von lit. c in Abs. 5):**

Änderungen betreffend die Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes bedürfen vielfach – dem Wesen einer derartigen Vereinbarung entsprechend – einer Beschlussfassung in den Gremien der angehörigenden Gemeinden. Aus diesem Grund ist es entbehrlich, auch der Verbandsversammlung derartige Beschlüsse zwingend zuzuweisen.

Aufgrund der Streichung der bisherigen lit. c waren die bisherigen lit. d und e umzubenennen.

**Zu Z. 77 (§ 93 Abs. 8):**

Gemeindeverbände haben zwar eigene Rechtspersönlichkeit und einen eigenen Aufgabenbereich. Zwischen einem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden besteht auch kein Über- oder Unterordnungsverhältnis. Dennoch haften die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand (vgl. Abs. 9).

Insbesondere aufgrund dieser Letztverantwortung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes soll die Verbandsversammlung zukünftig den Gemeindevertretungen zumindest einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes Bericht erstatten müssen. Ergänzend dazu sollen auch die Mitglieder der Verbandsversammlung auf Verlangen der sie entsendenden Gemeindevertretung über jede Angelegenheit des Gemeindeverbandes Auskunft erteilen müssen. Diese Verpflichtung geht jedoch nur so weit, als ihnen eine derartige Auskunftserteilung aufgrund ihrer Tätigkeit auch möglich ist.

Durch diese Maßnahmen sollen die verbandsangehörigen Gemeinden einen regelmäßigen Überblick über die aktuelle Situation des Gemeindeverbandes erhalten, um erforderlichenfalls rechtzeitig auf unerwünschte Entwicklungen reagieren zu können.

**Zu Z. 78 und 80 (§ 93 Abs. 9 bis 11 und § 94 Abs. 6):**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 8 waren die verbleibenden Absätze in § 93 neu zu nummerieren und der Verweis in § 94 Abs. 6 anzupassen.

**Zu Z. 81 (§ 96 Abs. 5):**

Aus Art. 116a Abs. 4 B-VG ergibt sich, dass die Regelung der Organisation der Gemeindeverbände in die Zuständigkeit der Länder fällt. Organisationsrechtliche Belange von Gemeindeverbänden sind folglich Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeindeverbände, die nicht aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen. Sämtliche Gemeindeverbände unterliegen daher in organisationsrechtlichen Belangen der Gemeindeaufsicht durch das Land. Diesem Umstand soll durch die vorgesehenen Anpassungen Rechnung getragen werden.

**Zu Z. 82 bis 89 (§ 97 und Entfall des § 97a):**

Da auch Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 97 ihrem Wesen nach öffentlich rechtliche Vereinbarungen darstellen, sollen die bisher in § 97 enthaltenen Bestimmungen über Verwaltungsgemeinschaften und die in § 97a enthaltenen Bestimmungen über öffentlich rechtliche Vereinbarungen in behördlichen Angelegenheiten in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Einschränkungen für die Gemeinden. Die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kooperation bestehen unverändert weiter. Darüber hinaus

können die Gemeinden damit auch in anderen als behördlichen Angelegenheiten untereinander öffentlich rechtliche Vereinbarungen abschließen.

Es soll zudem eigens klargestellt werden, dass für die Gemeinden die (sich bereits aus Art. 116 Abs. 2 B-VG ergebende) Möglichkeit zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen von dieser Regelung unberührt bleibt.

**Zu Z. 90 und 97 (§ 99 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 5):**

Es handelt sich hierbei um Anpassungen aufgrund der bereits mit LGBl.Nr. 79/2016 erfolgten Aufhebung der bisherigen lit. a und eine damit einhergehende Anpassung des Verweises in Abs. 5

**Zu Z. 93 und 96 (§ 99 Abs. 2 und 3):**

Aus spezial- und generalpräventiven Gründen sollen Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit als auch gegen sonst im Gemeindegesetz vorgeschriebene Vertraulichkeiten zukünftig strenger bestraft werden können. Zu diesem Zweck wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, in dem die bisherigen lit. e und f aus Abs. 1 als lit. a und b eingefügt werden. Aufgrund dieser Anpassung ist auch der Verweis im nunmehrigen Abs. 3 anzupassen.

**Zu Z. 95 (§ 99 Abs. 3 bis 5):**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 2 waren die verbleibenden Absätze neu zu nummerieren und der Verweis in Abs. 5 anzupassen.

**ARTIKEL II (Gemeindewahlgesetz – GWG):**

**Zu Z. 1, 3, 5, 13, 27 bis 32, 36 bis 46, 48 bis 69 und 81 (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3a und 7, § 15 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 1 bis 5, § 40, § 41 Abs. 2 bis 8, § 42 Abs. 5 bis 8, § 43 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 lit. e bis g und Abs. 3 und 6 sowie Anlagen 4 bis 6):**

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass in Hinkunft für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters zwei getrennte amtliche Stimmzettel verwendet werden sollen.

Zu § 2 Abs. 2:

Durch den Wegfall des gemeinsamen Stimmzettels für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters ist es zweckmäßig, eine Regelung aufzunehmen, dass diese beiden Wahlen trotzdem grundsätzlich gleichzeitig durchzuführen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz können sich aufgrund von §§ 61 Abs.1 und 63 Abs.4 GG (Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung) oder aus den §§ 51 (Stichwahl des Bürgermeisters), 72 (Nachwahl des Bürgermeisters) und 73 (Wiederholungswahlen aufgrund der Aufhebung eines Wahlverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof) ergeben.

Zu § 5 Abs. 3a:

Es soll klargestellt werden, dass trotz der getrennten Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters für beide Wahlen weiterhin nur eine gemeinsame Wahlkarte auszustellen ist, wenn diese Wahlen gemeinsam stattfinden; dem Wähler wird gemäß Abs. 7 ja auch immer nur ein Wahlkuvert ausgefolgt (vgl. dazu auch die Regelung in § 32 Abs.2 iZm der Stimmabgabe im Wahllokal – auch hier wird dem Wahlberechtigten immer nur ein Wahlkuvert übergeben).

Zu § 5 Abs. 7:

In der Regel finden die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters gemeinsam statt. In diesem Fall sind der Wahlkarte ein Wahlkuvert und beide amtlichen Stimmzettel anzuschließen. Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist neben der Wahlkarte und dem Wahlkuvert lediglich der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen.

Zu § 15 Abs. 1:

Finden die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters gemeinsam statt, ist jedem Wahlberechtigten neben der amtlichen Wahlinformation auch je ein amtlicher Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Finden hingegen nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, ist neben der amtlichen Wahlinformation auch lediglich der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen.

Zu § 39 Abs. 1:

Zur besseren Unterscheidung der amtlichen Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters wird eine unterschiedliche Färbung der jeweiligen amtlichen Stimmzettel vorgeschrieben. Findet nur eine der beiden Wahlen statt, gelten hinsichtlich des Stimmzettels für diese Wahl die gleichen Bestimmungen wie bei einer gemeinsam durchgeführten Wahl.

Zu § 39 Abs. 2:

Es soll klargestellt werden, dass das Formgleichheitserfordernis nicht nur hinsichtlich der Parteien am Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung gilt, sondern auch hinsichtlich der Wahlwerber am Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.

Zu § 39 Abs. 3 und Anlage 4:

Der Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung wird in Hinkunft sowohl in jenen Fällen, in denen gemeinsam mit den Wahlen in die Gemeindevertretung auch die Wahl des Bürgermeisters stattfindet, als auch dann, wenn nur die Wahlen in die Gemeindevertretung stattfinden, nach dem gleichen und nunmehr in Anlage 4 dargestellten Muster herzustellen sein. Es handelt sich dabei im Grunde um die bisherige Anlage 6, die dann zur Anwendung kam, wenn nur die Wahlen in die Gemeindevertretung stattfanden. Die Regelungen hinsichtlich der Reihenfolge und der Anführung der Wahlvorschläge sowie hinsichtlich der die Wahlwerber betreffenden Angaben bleiben grundsätzlich unverändert.

Zu § 39 Abs. 4 und Anlagen 5 und 6:

Sind mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters zu veröffentlichen, ist für den Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters das nunmehr in Anlage 5 (bisher Anlage 9) dargestellte Muster heranzuziehen. Die Reihenfolge der Wahlwerber hat dabei so wie bisher der Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung zu entsprechen. Ist für die Wahl des Bürgermeisters lediglich ein Wahlvorschlag zu veröffentlichen, kommt die nunmehrige Anlage 6 (bisher Anlage 10) als Muster zur Anwendung. Der Stimmzettel hat in diesem Fall so wie schon bisher die Frage zu enthalten, ob dieser Wahlwerber Bürgermeister werden soll. Die Regelungen hinsichtlich der die Wahlwerber betreffenden Angaben bleiben grundsätzlich unverändert.

Zu § 40 Abs. 2 bis 4:

Der Systematik des gesamten GWG folgend, werden zuerst die Regelungen hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung getroffen und erst im Anschluss jene hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters.

Zu § 41 Abs. 7:

Aufgrund der nunmehr getrennten Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters ist es zukünftig möglich, dass in einem Wahlkuvert lediglich einer der beiden Stimmzettel enthalten ist. Entsprechend der bisherigen Wertung von fehlenden Stimmzetteln als ungültige Stimmen soll auch in diesem Fall der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme für die jeweilige Wahl gewertet werden. Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters ist dadurch die Anzahl der abgegebenen Stimmen für beide Wahlen ident.

Zu § 42 Abs. 6:

Durch die Trennung der Stimmzettel auch bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters bedarf es in Hinkunft nicht mehr der bisher notwendigen zweifachen Überprüfung desselben Stimmzettels (einmal hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung und einmal hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters), weshalb die bisherigen Abs. 6 bis 8 in Abs. 6 zusammengefasst werden konnten.

Zu § 42 Abs. 6 und 8 und § 43 Abs. 1 lit. 1 und Abs. 6:

Entsprechend dem Grundsatz, dass die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters in der Regel gemeinsam stattfinden, erfolgt der allgemeinen Systematik des GWG folgend jeweils zunächst die allgemeine Regelung für diesen Fall (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 1 lit. 1).

Für jene Fälle, in denen nur die Wahlen in die Gemeindevertretung bzw. nur die Wahl des Bürgermeisters stattfinden, wird sodann eine sinngemäße Anwendung der entsprechenden Bestimmungen angeordnet (§§ 42 Abs. 8 und 43 Abs. 6).

**Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3 lit. b):**

Mit der vorgesehenen Streichung soll einer Anregung der Praxis Rechnung getragen werden, da die Gehunfähigkeit in sehr vielen Fällen ohnehin amtsbekannt oder offensichtlich ist. Der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kommt in der Praxis daher wenig Bedeutung zu. Ist die Gehunfähigkeit eines

Antragstellers zweifelhaft, kann die Behörde zur Feststellung des objektiven Sachverhalts trotzdem beispielsweise die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.

Vgl. dazu auch die analoge Bestimmung in § 6 Abs. 3 lit. b Landtagswahlgesetz (LWG).

**Zu Z. 4 und 6 (§ 5 Abs. 4, 8 und 9):**

Die vorgesehenen Ergänzungen sollen eine nachweisbare Dokumentation im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten gewährleisten. Dadurch soll jede Beantragung einer Wahlkarte auch einer Übergabe oder Übersendung nachweisbar zugeordnet werden können (vgl. dazu auch § 39 NRW).

Wird eine Wahlkarte mündlich beantragt und sofort übergeben, erfolgt die schriftliche Dokumentation der Beantragung und Übergabe durch das Unterschreiben einer Übernahmebestätigung durch den Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person. Ist der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen (Abs. 8 lit. a). Das bei der Ausstellung von Wahlkarten verwendete EDV-Programm bietet die Möglichkeit, eine derartige Übernahmebestätigung erstellen und ausdrucken zu lassen.

Wird eine Wahlkarte mündlich beantragt und ist eine sofortige Übergabe nicht möglich, erfolgt die schriftliche Dokumentation der Beantragung durch Aufnahme eines Aktenvermerkes hierüber (Abs. 4 letzter Satz). Im Fall einer persönlichen Übergabe zu einem späteren Zeitpunkt ist wiederum eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Erfolgt eine postalische Übersendung, ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Post entsprechend zu vermerken.

Wird eine Wahlkarte schon schriftlich beantragt und sodann postalisch übersendet, ist als Ergänzung zum schriftlichen Antrag auch der Zeitpunkt der Übergabe an die Post entsprechend zu vermerken (Abs. 8 lit. b).

Werden mehrere Wahlkarten gemeinsam zur Post gegeben, kann der Zeitpunkt der Übergabe an die Post auch auf einer Liste, in der alle gemeinsam der Post übergebenen Wahlkarten aufgelistet sind, vermerkt werden.

Alle schriftlich gestellten Anträge, eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Anträge, die Aktenvermerke über mündliche Anträge nach Abs. 4 letzter Satz, die vorgelegten Vollmachten, die Übernahmebestätigungen und Aktenvermerke nach Abs. 8 lit. a sowie die Vermerke nach Abs. 8 lit. b sind nach Ablauf der Frist, bis zu der Wahlkarten beantragt werden können, der Gemeindevahlbehörde zu übermitteln. Diese Unterlagen sind sodann dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen, wodurch im Wahlakt jede Ausstellung einer Wahlkarte nachvollziehbar dokumentiert ist (Abs. 9).

Vgl. dazu auch die analogen Bestimmungen in § 6 Abs. 4, 10 und 11 LWG.

**Zu Z. 7 (§ 8 lit. b):**

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, die dem besseren Verständnis dient. Dass es sich beim Stichtag um den Stichtag der Wahl handelt, hat sich schon bisher aus dem Verweis auf § 10 Abs. 1 ergeben.

**Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 1):**

Nach dem derzeitigen Wortlaut können u.a. auch Personen wählbar sein, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen (z.B. durch Anmeldung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde nach dem Stichtag). Durch die Aufnahme des Stichtages (der sowohl hinsichtlich des Hauptwohnsitzerfordernisses als auch hinsichtlich des Erfordernisses nach § 21 LWG relevant ist) wird klargestellt, dass – wie schon vor der Novelle LGBl.Nr. 61/2012 – nur wahlberechtigte Personen wählbar sind (vgl. dazu auch § 21 Abs. 1 LWG).

**Zu Z. 9 und 10 (§ 12 Abs. 1 und 2):**

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass an Samstagen nur sehr selten von der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Gebrauch gemacht wird. Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll daher an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen (Abs. 1). Stattdessen soll nach Abs. 2 die Einsichtnahme zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – gemeint ist damit in den Abendstunden – ermöglicht werden müssen, sodass auch berufstätige Personen außerhalb ihrer Arbeitszeit in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen können.

Vgl. dazu auch § 25 Abs. 2 NRW sowie § 23 Abs. 1 und 2 LWG.

**Zu Z. 11 und 12 (§ 12 Abs. 3 und 4):**

Der erste Satz des bisherigen Abs. 4 war insofern missverständlich, als nicht eindeutig war, ob mit „Aufnahme in das Wählerverzeichnis“ der Grund oder das Ziel des Berichtigungsantrages gemeint war. Da der bisher letzte Satz des Abs. 3 vom Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sprach, lag der

Schluss nahe, dass auch im ersten Satz des bisherigen Abs. 4 der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemeint war. Da der Gesetzgeber allerdings den entgegengesetzten Fall regeln wollte (und zwar den Berichtigungsantrag hinsichtlich einer bereits erfolgten Aufnahme), soll stattdessen von der „Streichung [...] aus dem Wählerverzeichnis“ gesprochen werden. Durch die Verschiebung dieser Bestimmung in Abs. 3 soll darüber hinaus klargestellt werden, dass sich die Entscheidungsfrist auf beide Arten eines Berichtigungsantrages bezieht.

**Zu Z. 13, 14 und 30 (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1):**

Der Ausdruck „Wahlausweis“ führte mitunter zu Missverständnissen. Dieser Ausdruck soll daher durch den Ausdruck „Wahlinformation“ ersetzt werden (vgl. dazu auch § 26 Abs. 1 und 2 und § 40 LWG sowie § 45 Abs. 2, § 80 Abs. 2 lit. a und § 88 Abs. 2 lit. a L-VAG).

**Zu Z. 14, 17, 18, 23, 40, 42, 75, 76, 78 und 81 (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 lit. b und Abs. 4, § 21 Abs. 2 lit. b, § 39 Abs. 3 und 5, § 53, § 56, § 60 Abs. 2, § 72 Abs. 3 sowie Anlagen 1 bis 5 und 7):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anpassungen im GWG erforderlich.

**Zu Z. 15, 16, 19, 21, 22, 25 und 26 (§ 16 Abs. 1, 2 und 8, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1):**

Durch die vorgesehenen geringfügigen Anpassungen bei den Fristen soll den Wahlbehörden vor allem für den Druck der erforderlichen Unterlagen mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere aufgrund der nunmehr getrennten Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters müssen wesentlich mehr Stimmzettel gedruckt werden.

Zur Berechnung der Fristen siehe § 79.

**Zu Z. 17 und 20 (§ 16 Abs. 3 lit. b und § 18 Abs. 2):**

Bisher sind die Bestimmungen über die Voraussetzung eines ausländischen Unionsbürgers in Bezug auf dessen Wählbarkeit uneinheitlich. Während der Gesetzgeber in § 16 Abs. 3 eine förmliche Erklärung verlangt, aus der hervorgeht, dass das passive Wahlrecht in dem Staat, dessen Bürger er ist, vorliegt (es ist somit beispielsweise auch das Wahlalter im Herkunftsland maßgebend), ist nach § 9 Abs. 2 einzige Voraussetzung, dass der Unionsbürger nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft in dem Staat, dessen Bürger er ist, nicht von der Wählbarkeit infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgeschlossen ist. In Hinkunft soll sich die förmliche Erklärung auf die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 beschränken.

**Zu Z. 21 (§ 19 Abs. 1):**

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Anpassung des Verweises, da die Streichung von Wahlwerbern auf Wahlvorschlägen in § 18 Abs. 5 geregelt ist.

**Zu Z. 24 (§ 22 Abs. 3):**

Analog der Bestimmung zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung (§ 18 Abs. 5 letzter Satz) hat die Gemeindewahlbehörde in Hinkunft auch bei der Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters fehlerhafte oder fehlende Angaben gemäß § 21 Abs. 2 lit. b, die die Identität des Kandidaten nicht berühren, nach Anhörung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

**Zu Z. 30 (§ 32 Abs. 1):**

Die Bestimmungen hinsichtlich der Stimmabgabe, vor allem hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder einer sonstigen amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität des Wählers ersichtlich ist, sollen an die entsprechenden Bestimmungen in der NRWOWO angeglichen werden (vgl. dazu § 67 NRWOWO). Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere Personalausweise, Pässe und Führerscheine und überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise in Betracht. Vgl. dazu auch § 40 LWG.

**Zu Z. 31 (§ 32 Abs. 3):**

Analog zu der Bestimmung in § 68 Abs. 2 NRWOWO soll der Wähler auch bei einer Wahl nach dem GWG das Kuvert mit dem ausgefüllten Stimmzettel (bzw. den ausgefüllten Stimmzetteln) darin selbst in die Wahlurne legen können. Will er das nicht, so kann er es nach wie vor dem Wahlleiter übergeben, der es sodann ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Vgl. dazu auch § 40 Abs. 3 LWG).

**Zu Z. 33 (§ 33 Abs. 1):**

Hierbei handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z. 34 (§ 34):**

Zur Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl darf die Wahlzelle in der Regel nur von einer Person betreten werden. Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung sind mitunter jedoch bei der Stimmabgabe auf Unterstützung einer Begleitperson angewiesen. Um Missbrauch verhindern und sicherstellen zu können, dass die Unterstützung durch diese Begleitperson vom betroffenen Wähler auch tatsächlich gewünscht ist, sollen die betroffenen Wähler die Auswahl ihrer Begleitperson gegenüber dem Wahlleiter eigens bestätigen müssen (vgl. dazu § 66 Abs. 1 NRW und § 42 LWG).

**Zu Z. 35 (§ 37 Abs. 6):**

Das Zusammentreten der Wahlkommission für Gehunfähige am Wahltag macht nur Sinn, wenn in der Gemeinde auch entsprechende Wahlkarten beantragt und ausgestellt wurden. Ist dies in einer Gemeinde nicht der Fall, soll die Wahlkommission für Gehunfähige dieser Gemeinde zukünftig nicht mehr zusammentreten müssen. Ist ein Zusammentreten einer Wahlkommission für Gehunfähige nicht erforderlich, hat der Gemeindevahlleiter dies allen davon Betroffenen (den Mitgliedern der Wahlkommission für Gehunfähige, Wahlzeugen nach § 29 Abs. 2 sowie der für die Auswertung der vor der Wahlkommission für Gehunfähige abgegebenen Stimmen zuständigen Wahlbehörde) so rasch wie möglich bekannt zu geben. Darüber hinaus hat er diesen Umstand im Sinne einer nachvollziehbaren Dokumentation in der Niederschrift der Gemeindevahlbehörde zu vermerken (vgl. dazu auch § 45 Abs. 6 LWG).

**Zu Z. 45, 47, 53, 63, 71, 72 und 81 (§ 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 8, § 47 Abs. 6 und Anlage 4 sowie Entfall von § 42 Abs. 10 und § 47 Abs. 7):**

Das Instrument der freien Wahlwerber, wenn keine Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung vorliegen, bleibt weiterhin bestehen (9. Abschnitt).

Wurden jedoch Wahlvorschläge eingebracht (und auch nicht wieder firstgerecht zurückgenommen), soll es im Hinblick auf den Grundsatz der Listenwahl nicht mehr möglich sein, einen freien Wahlwerber hinzuzufügen. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass freie Wahlwerber kaum eine realistische Chance haben, in die Gemeindevertretung einzuziehen, da sie nur Vorzugs- und keine Listenpunkte bekommen. Die praktische Bedeutung des freien Wahlwerbers ist daher nur sehr gering und der damit für die Wahlbehörden verbundene Aufwand unverhältnismäßig (vgl. dazu auch die entsprechenden Änderungen im LWG in § 48 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 6, § 57 Abs. 5 und Anlage 5 sowie der Entfall von § 50 Abs. 9, § 57 Abs. 6 und § 63 Abs. 3 LWG).

**Zu Z. 65 (§ 43 Abs. 1 lit. 1):**

Abgesehen von der erforderlichen Anpassung im Zusammenhang mit der Einführung von getrennten Stimmzetteln für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters soll zukünftig bei ungültigen Stimmen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Grund der Ungültigkeit in der Niederschrift der Wahlbehörde angeführt werden müssen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei ungültigen Stimmen aufgrund des Fehlens eines Stimmzettels (bzw. beider Stimmzettel; vgl. § 41 Abs. 7) kein Stimmzettel als Nachweis für die Ungültigkeit der Stimme der Niederschrift der Wahlbehörde angehängt werden kann (vgl. Abs. 2 lit. g).

Es ist ausreichend, wenn in der Niederschrift die einzelnen Gründe für die Ungültigkeit zusammen mit der jeweils davon betroffenen Anzahl an ungültigen Stimmen festgehalten werden. Dies wird in der Praxis schon jetzt häufig so gehandhabt. Vgl. dazu auch § 51 Abs. 2 lit. n und § 55b Abs. 2 LWG.

**Zu Z. 70 (§ 45 Abs. 3 lit. a):**

Durch die vorgenommenen Änderungen soll klarer dargestellt werden, wie die Listenpunkte des Listenzweiten bis Listenletzten zu berechnen sind. Die Listenpunkte ergeben sich aus der Multiplikation der gültigen Parteistimmen mit einem bestimmten Faktor. Beim Listenersten ergibt sich dieser Faktor aus der doppelten Anzahl an Mandaten, die in der jeweiligen Gemeinde zu vergeben sind. Beim Listenzweiten wird dieser Faktor um eins verkürzt, beim Listendritten um zwei, beim Listenvierten um drei usw. Anders ausgedrückt: der an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält gegenüber dem Listenersten so viele Listenpunkte weniger wie die Anzahl der von seiner Partei erzielten gültigen Stimmen, der an dritter Stelle angeführte Wahlwerber erhält gegenüber dem Listenersten doppelt so viele Listenpunkte weniger wie die Anzahl der von seiner Partei erzielten gültigen Stimmen, usw.

**Zu Z. 71 und 77 (§ 47 Abs. 6 und § 70 Abs. 2):**

Zur Vermeidung der Notwendigkeit eines Gemeindevahlbehördenbeschlusses soll analog zu § 65 Abs. 3 LWG eine Berufung durch den Gemeindevahlleiter vorgesehen werden. Die Reihenfolge ergibt sich ohnehin aus § 47 Abs. 6 bzw. aus § 63.

**Zu Z. 73 (§ 49 Abs. 4):**

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll nun auch im GWG klar geregelt werden, was alles zum Wahlakt der Gemeindevahlbehörde gehört (vgl. dazu § 53 Abs. 2 LWG).

**Zu Z.74 (§ 49 Abs. 6):**

Eine Kundmachung nach § 49 Abs. 5 konnte schon bisher auch auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht werden. Dies soll nun eigens klargestellt werden (vgl. dazu auch § 60 Abs. 6 LWG).

**Zu Z. 78 (§ 72 Abs. 3):**

Aufgrund der vorgesehenen Trennung der Stimmzettel bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters können fortan für die Wahl des Bürgermeisters und für eine Nachwahl des Bürgermeisters die gleichen – nunmehr in den Anlagen 5 und 6 dargestellten – Muster verwendet werden.

**Zu Z. 79 (§ 79 Abs. 1):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z. 81 (Anlage 8):**

Die in Anlage 8 vorgesehenen Ergänzungen sollen für den Wähler verständlicher machen, welche Angaben er wo einzutragen hat. Mit dem Hinweis auf zusätzliche Unterscheidungsmerkmale soll zudem die Anzahl ungültiger Eintragungen von Personen aufgrund fehlender Unterscheidbarkeit zu Personen mit gleichem Namen (§ 61 Abs. 2) verringert werden.

**ARTIKEL III (Landtagswahlgesetz – LWG):**

**Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 3 lit. b):**

Siehe dazu die Anmerkung zu § 5 Abs. 3 lit. b GWG.

**Zu Z. 2, 3 und 30 (§ 6 Abs. 4, 10 und 11 und § 53 Abs. 2):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 5 Abs. 4, 8 und 9 GWG.

**Zu Z. 4 und 5 (§ 7 Abs. 3 und 4):**

Als Beisitzer etwa der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sollen nicht mehr nur in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte berufen werden können, sondern alle zum Landtag Wählbaren. Damit wird einem Wunsch vor allem kleinerer Parteien Rechnung getragen, da diese oft nicht in allen Gemeinden oder Bezirken über ausreichend Personal verfügen, auf das sie für die Entsendung in eine Wahlbehörde zurückgreifen können.

Die in Abs. 4 normierte Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Mitgliedes einer Wahlbehörde soll im Gegensatz dazu nur mehr dann bestehen, wenn der Betroffene in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, auch seinen Hauptwohnsitz hat. Damit soll verhindert werden, dass etwa Einwohner einer Gemeinde gegen ihren Willen als Mitglied einer Wahlbehörde einer anderen Gemeinde berufen werden können (vgl. dazu auch § 6 Abs. 4 NRW).

**Zu Z. 6 (§ 11 Abs. 1):**

Die Mitglieder der Wahlbehörden werden mit Bescheid bestellt und bleiben grundsätzlich bis zur Neubestellung nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag im Amt. Änderungen in der Zusammensetzung einer Wahlbehörde konnten sich bislang nur aufgrund der Enthebung oder des Todes eines Mitgliedes (§ 13) ergeben.

Zukünftig sollen in zwei weiteren Fällen Änderungen in der Zusammensetzung einer Wahlbehörde möglich sein: Zum einen im Zusammenhang mit Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl (§ 11 Abs. 3) und zum anderen durch den Austausch von Beisitzern durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 12 Abs. 4).

Diesem Umstand soll durch die vorgesehene Ergänzung Rechnung getragen werden.

**Zu Z. 7 (§ 11 Abs. 3):**

Gemäß § 11 Abs. 1 sind die Beisitzer der Wahlbehörden aufgrund der Vorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl für diese Parteien abgegebenen Stimmen zu berufen.

Ergaben sich bei einer Landtagswahl Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen, hatte dies bislang auf die Zusammensetzung der Wahlbehörden erst bei der Neubestellung der Wahlbehörden für die folgende Landtagswahl Auswirkungen. Es war daher möglich, dass die Zusammensetzung der Wahlbehörden über einen Zeitraum von fast fünf Jahren nicht dem in § 11 Abs. 1 eigentlich normierten Grundsatz entspricht.

Mit dem neu eingefügten Abs. 3 soll nun sichergestellt werden, dass sich Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl schon unmittelbar nach dieser Landtagswahl auf die Zusammensetzung der Wahlbehörden auswirken und nicht erst bei der Neubestellung nach der Ausschreibung der folgenden Landtagswahl (vgl. dazu auch § 19 Abs. 4 und 5 NRW).

Parteien, die aufgrund der Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen weniger Beisitzer vorschlagen können, haben bekannt zu geben, welche(r) Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörde nicht mehr angehören soll(en). Diese werden sodann unter Berufung auf § 11 Abs. 3 ihres Amtes enthoben.

Parteien, die aufgrund der Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen das Recht haben, mehr Beisitzer vorzuschlagen, haben entsprechende Vorschläge gemäß § 12 Abs. 1 und 2 zu erstatten, wobei der vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.

**Zu Z. 8 (§ 12 Abs. 3):**

Analog zur Regelung in § 15 Abs. 3 NRW soll auch für die im LWG vorgesehenen Wahlbehörden klargestellt werden, dass eine Berufung zu Beisitzern nur aufgrund eines Vorschlages der im Landtag vertretenen Parteien zu erfolgen hat (vgl. dazu § 11 Abs. 1). Erstattet daher eine Partei für einen auf sie entfallenden Beisitzer einer Wahlbehörde keinen Vorschlag (oder nur einen verspäteten Vorschlag), erfolgt für diesen Beisitzer keine Berufung. Die Anzahl an Beisitzern dieser Wahlbehörde verringert sich dadurch für diese Funktionsperiode. Ein neuerlicher Vorschlag kann erst wieder nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag erstattet werden (vgl. dazu auch § 13 Abs. 4).

**Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 4):**

Den im Landtag vertretenen Parteien kommt für die Berufung von Beisitzern der Wahlbehörden das Vorschlagsrecht zu (§ 11 Abs. 1). Die von ihnen vorgeschlagenen Personen sind – sofern sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllen (Wählbarkeit zum Landtag) – sodann auch aufgrund dieses Vorschlages zu Mitgliedern der Wahlbehörde zu berufen. Entsprechend diesem Vorschlagsrecht und analog zur Regelung in § 19 Abs. 2 NRW sollen die im Landtag vertretenen Parteien zukünftig auch die Möglichkeit haben, Beisitzer, die aufgrund ihres Vorschlages berufen wurden, jederzeit durch andere Beisitzer ersetzen zu lassen. Die Angabe einer Begründung ist dafür nicht erforderlich. Erfüllt der neu vorgeschlagene Beisitzer die erforderlichen Voraussetzungen, ist er zu einem Mitglied der Wahlbehörde zu berufen. Der bisherige Beisitzer wiederum ist unter Berufung auf diese Bestimmung seines Amtes zu entheben.

**Zu Z. 10 (§ 13 Abs. 2):**

Im Gegensatz zur Bestellung von Mitgliedern der Wahlbehörden (vgl. dazu § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 3), war die Enthebung eines Mitgliedes einer Wahlbehörde bislang immer durch die Landesregierung auszusprechen. Dies soll nun dahingehend angepasst werden, als analog zur Bestellung auch die Enthebung vom Vorsitzenden (Wahlleiter) jener Wahlbehörde, die das betroffene Mitglied bestellt hat, auszusprechen sein soll.

**Zu Z. 11 (§ 13 Abs. 4):**

Entsprechend der nunmehr in § 12 Abs. 3 vorgesehenen Ergänzung soll die Berufung eines (neuen) Beisitzers auch dann entfallen, wenn die Partei, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied berufen worden ist, nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist eine geeignete Person als Ersatz vorschlägt. Die Anzahl an Beisitzern dieser Wahlbehörde verringert sich dadurch für die restliche Funktionsperiode. Ein neuerlicher Vorschlag kann erst wieder nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag erstattet werden (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 12 Abs. 3).

**Zu Z. 12 (§ 21 Abs. 1):**

Nach dem derzeitigen Wortlaut können u.a. auch Personen wählbar sein, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen (z.B. durch Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Vorarlberg nach dem Stichtag). Durch die Aufnahme des Stichtages (der sowohl hinsichtlich des Mindestalters als auch hinsichtlich des

Erfordernisses, Landesbürger und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein, relevant ist) wird klargestellt, dass nur wahlberechtigte Personen wählbar sind (vgl. dazu § 9 Abs. 1 GWG).

**Zu Z. 13 und 14 (§ 23 Abs. 1 und 2):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 12 Abs. 1 und 2 GWG.

**Zu Z. 15, 16 und 19 (§ 26 Abs. 1 und 2 und § 40 Abs. 1):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu §§ 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 GWG.

**Zu Z. 16, 17, 24 und 38 (§ 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3 lit. b, § 47 Abs. 2 sowie Anlagen 1 bis 5):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anpassungen im LWG erforderlich.

**Zu Z. 18 (§ 37 Abs. 3):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z. 19 (§ 40 Abs. 1):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 32 Abs. 1 GWG.

**Zu Z. 20 (§ 40 Abs. 3):**

Analog zu der Bestimmung in § 68 Abs. 2 NRWO soll der Wähler auch bei einer Wahl nach dem LWG das Kuvert mit dem ausgefüllten Stimmzettel darin selbst in die Wahlurne legen können. Will er das nicht, so kann er es nach wie vor dem Wahlleiter übergeben, der es sodann ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat (vgl. dazu § 32 Abs. 3 GWG).

Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken müssen den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und das Wahlkuvert sodann in den ihnen ausgehändigten Briefumschlag legen und den Briefumschlag verschließen. Dieser verschlossene Briefumschlag ist jedenfalls dem Wahlleiter zu übergeben, da er diesen in eine besondere Wahlurne legen muss.

**Zu Z. 21 (§ 42):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 34 GWG.

**Zu Z. 22 und 30 (§ 45 Abs. 6 und § 53 Abs. 2):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 37 Abs. 6 GWG.

**Zu Z. 23 (§ 46):**

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z. 25 bis 28, 32, 33, 35 und 38 (§ 48 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 6, § 57 Abs. 5 und Anlage 5 sowie Entfall von § 50 Abs. 9, § 57 Abs. 6 und § 63 Abs. 3):**

Im Hinblick auf den Grundsatz der Listenwahl soll es nicht mehr möglich sein, einen freien Wahlwerber hinzuzufügen. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass freie Wahlwerber kaum eine realistische Chance haben, in den Landtag einzuziehen, da sie nur Vorzugs- und keine Listenpunkte bekommen. Die praktische Bedeutung des freien Wahlwerbers ist daher nur sehr gering und der damit für die Wahlbehörden verbundene Aufwand unverhältnismäßig (vgl. dazu auch die entsprechenden Änderungen im GWG in § 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 8, § 47 Abs. 6 und Anlage 4 sowie der Entfall von § 42 Abs. 10 und § 47 Abs. 7 GWG).

**Zu Z. 29 und 31 (§ 51 Abs. 2 lit. n und § 55b Abs. 2):**

Zukünftig soll bei ungültigen Stimmen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Grund der Ungültigkeit in der Niederschrift der Wahlbehörde angeführt werden müssen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei ungültigen Stimmen aufgrund eines leeren Wahlkuverts (vgl. § 49 Abs. 5) kein Stimmzettel als Nachweis für die Ungültigkeit der Stimme der Niederschrift der Wahlbehörde angehängt werden kann (vgl. § 51 Abs. 3 lit. g).

Es ist ausreichend, wenn in der Niederschrift die einzelnen Gründe für die Ungültigkeit zusammen mit der jeweils davon betroffenen Anzahl an ungültigen Stimmen festgehalten werden. Dies wird in der Praxis schon jetzt häufig so gehandhabt. Vgl. dazu auch § 43 Abs. 1 lit. 1 GWG.

**Zu Z. 34 (§ 60 Abs. 6):**

Eine Kundmachung nach § 60 Abs. 5 konnte schon bisher auch auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlicht werden. Dies soll nun eigens klargestellt werden (vgl. dazu auch § 49 Abs. 6 GWG).

**Zu Z. 36 (§ 74 Abs. 1):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**ARTIKEL IV (Landes-Volksabstimmungsgesetz – L-VAG):**

**Zu Z. 1, 2, 9 und 10 (§ 1 lit. d, § 2 Abs. 3 und § 90):**

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der in § 6 GG vorgesehenen Anpassung. Bei Grenzänderungen von Gemeinden sollen demnach nunmehr die „Stimmberechtigten“ (und nicht mehr nur die „Bürger“), die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, gehört werden müssen. Damit können in Hinkunft auch ausländische Unionsbürger anheörungsberechtigt sein. Es gelten jedoch die Einschränkungen des § 2 Abs. 3 („vom Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen“ oder „das 16. Lebensjahr vollendet“).

**Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 1, § 20, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 3):**

Dem Landesverwaltungsgericht kommt unmittelbar aus der Verfassung eine umfassende Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Bescheide zu. Ausgenommen sind lediglich jene Rechtsmittelangelegenheiten, die dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzgericht zugewiesen sind bzw. in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen.

Bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 lag die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kontrolle von Entscheidungen hinsichtlich Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen in Vorarlberg ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof. Es war diesbezüglich zwischen der Ergebnisanechtung nach Art. 141 B-VG (vgl. VfSlg. 15.816/2000) und der Anechtung der Versagung der Einleitung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung nach Art. 144 B-VG (vgl. VfSlg. 16.241/2001) zu unterscheiden.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat – in der Vorstellung, dass die Bescheide direkt beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar seien – im Rahmen der Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 44/2013, klargestellt bzw. festgelegt, dass Bescheide, mit denen über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung entschieden wird, nicht mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar sind.

Da beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG nur noch Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes (aber keine Bescheide einer Wahlbehörde) angefochten werden können, ist der Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG für Beschwerden gegen zurück- oder abweisende Zulässigkeitsbescheide (die dazu führen, dass ein Verfahren für ein Volksbegehren, eine Volksabstimmung oder eine Volksbefragung gar nicht eingeleitet und durchgeführt wird), nicht mehr zuständig.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG ist der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zwar für Anechtungen des Ergebnisses zuständig. Eine Zuständigkeit für die Bekämpfung von Zulässigkeitsbescheiden der genannten Art ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. Hörtenhuber/Metzler, Anechtung direktdemokratischer Ereignisse beim Verfassungsgerichtshof, Journal für Rechtspolitik 23, S. 3 (2015)).

Der Ausschluss der Anfechtbarkeit beim Landesverwaltungsgericht soll daher entfallen.

**Zu Z. 4, 5, 7 und 8 (§ 45 Abs. 2, § 80 Abs. 2 lit. a und § 88 Abs. 2 lit. a):**

Der Ausdruck „Abstimmungsausweis“ führte mitunter zu Missverständnissen. Dieser Ausdruck soll daher durch den Ausdruck „Abstimmungsinformation“ ersetzt werden. Vgl. dazu auch § 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 GWG sowie § 26 Abs. 1 und 2 und § 40 LWG.

**Zu Z. 6 (§ 54 Abs. 2):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z. 5 und 12 (§ 45 Abs. 2 und Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 10):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anpassungen im L-VAG erforderlich.

**ARTIKEL V (Gemeindebedienstetengesetz 1988 – GbedG 1988):**

**Zu Z. 1 (§ 106 Abs. 6):**

Aufgrund der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, kann gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe zukünftig keine Berufung mehr erhoben werden. Dieser Absatz kann daher entfallen.

Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Anhängige Verfahren sind entsprechend den in § 100 Abs. 10 bis 14 GG (Artikel I) geregelten Übergangsbestimmungen zu beenden.

**ARTIKEL VI (Gemeindeangestelltengesetz 2005 – GAG 2005):**

**Zu Z. 1 (§ 64 Abs. 8):**

Den Gemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Höhe der Leistungsprämie nicht mehr nur abgestuft nach Leistung auszubezahlen, sondern pauschal allen Gemeindebediensteten mit positiver Leistungsbeurteilung (Arbeitserfolg „aufgewiesen“ bzw. „durch besondere Leistungen überschritten“) eine Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges auszubezahlen zu können (sofern sie auch einen Anspruch auf Monatsbezüge haben). Gemeindebedienstete mit negativer Leistungsbeurteilung („Arbeitserfolg nicht aufgewiesenen“) sollen – wie bisher auch – keinen Anspruch haben.

**ARTIKEL VII (Abgabengesetz - AbgG):**

**Zu Z. 1 bis 6 (§ 5 und §§ 8 bis 13):**

In Abgabensachen nach dem AbgG soll es zukünftig aufgrund der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, auf Gemeindeebene nur mehr eine Instanz geben. Die zur Verwaltung, einschließlich der Vollstreckung, der Gemeindeabgaben bisher in zweiter Instanz auf Gemeindeebene zuständigen Abgabenkommissionen können daher entfallen.

Durch den sich dadurch ergebenden Entfall der bisherigen §§ 8 bis 13 sind die bisherigen §§ 14 bis 20 neu zu nummerieren und auch die darin enthaltenen Verweise anzupassen.

**Zu Z. 7 (§ 14 Abs. 6 bis 9):**

Die Abgabenkommissionen sollen grundsätzlich die vor Inkrafttreten dieser Novelle bei ihnen anhängigen Verfahren abschließen. Sollte dies nicht möglich sein, so geht mit Ende der bei Inkrafttreten dieser Novelle laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Zuständigkeit von der Abgabenkommission auf die Gemeindevertretung über. Damit soll zum einen eine gewisse Kontinuität gewahrt und den Abgabenkommissionen die Möglichkeit gegeben werden, so viele Verfahren wie möglich noch abzuschließen. Darüber hinaus wird damit jedoch verhindert, dass die Abgabenkommissionen über einen zu langen Zeitraum hinweg – trotz ihrer eigentlichen Abschaffung – weiter bestehen und damit auch mit Beginn einer neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Mitglieder der Abgabenkommissionen neu gewählt werden müssten.

Vgl. dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 10 bis 14 GG (Artikel I) samt den Anmerkungen dazu sowie die Übergangsbestimmung in § 8 Abs. 5 Grundsteuerbefreiungsgesetz (Artikel IX).

#### **ARTIKEL VIII (Verwaltungsabgabengesetz):**

##### **Zu Z. 1 und 2 (§§ 6 und 7):**

Die vorgesehenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen.

In Angelegenheiten, zu deren Regelung das Land zuständig ist, wird es damit keine im Instanzenzug übergeordnete Behörde mehr geben. Aufgrund dessen sind die Begrifflichkeiten anzupassen: Wird eine Verwaltungsabgabe von der Oberbehörde festgesetzt, liegt die Zuständigkeit zur Einhebung bei der untergeordneten Behörde; erfolgt die Festsetzung durch ein Verwaltungsgericht, ist für die Einhebung die jeweilige Verwaltungsbehörde zuständig.

#### **ARTIKEL IX (Grundsteuerbefreiungsgesetz):**

##### **Zu Z. 1 (§ 6):**

Die vorgesehene Änderung beruht auf der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, und der damit einhergehenden Abschaffung der Abgabenkommissionen (vgl. dazu Artikel VII).

Bei einer Abgabenkommission anhängige Verfahren sind entsprechend den in § 14 Abs. 6 bis 9 AbgG (Artikel VII) geregelten Übergangsbestimmungen zu beenden.

#### **ARTIKEL X (Baugesetz – BauG):**

##### **Zu Z. 1 bis 4 (§ 27 Abs. 1, § 33 Abs. 6, § 50b und § 57 Abs. 9 und 10):**

Aufgrund der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, kann gegen Bescheide nach dem BauG keine Berufung mehr erhoben werden. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Die vorgesehenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung.

Bei der in § 57 Abs. 9 vorgesehenen Regelung handelt es sich lediglich um eine Präzisierung der bereits in § 100 Abs. 10 GG (Artikel I) enthaltenen Übergangsbestimmung.

#### **ARTIKEL XI (Kanalisationsgesetz):**

##### **Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 8):**

Durch die Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, kann auch gegen Bescheide nach dem Kanalisationsgesetz keine Berufung mehr erhoben werden. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, weshalb auf die Beschwerdefrist und nicht mehr auf die Berufungsfrist abzustellen ist.

#### **ARTIKEL XII (Wählerkarteigesetz):**

##### **Zu Z. 1 und 3 (§ 2 Abs. 1 und Anlage zu § 7 Abs. 2):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Anpassungen im Wählerkarteigesetz erforderlich.